Wie ist nach B.G.B. eine mündliche Anweisung und eine Anweisung auf andere als im § 783 genannte Gegenstände zu behandeln?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät

der

Landes-Universität Rostock

vorgelegt

von

Erich Schulz

Referendar aus Charlottenburg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Berlin.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)

Linienstrasse 158.

1902.

Meiner lieben Mutter,

Dem Andenken meines teuren Vaters.

Inhalt.

Seite

I. Die Anweisung des § 783 B.G.B. 9

II. Warum schliesst § 783 B.G.B. die Gültigkeit der mündlichen Anweisung und der Anweisung auf andere als im § 783 genannte Gegenstände nicht aus? 11

III. Welche Rechtssätze des B.G.B. finden Anwendung?

§ 1. Allgemeines 17

§ 2. Abschluss des Anweisungsgeschäfts 18

§ 3. Rechtsverhältnisse der Beteiligten:

a) Verhältnis zwischen Angewiesenem und Empfänger . . 21

b) Valutaverhältnis 33

c) Deckungsverhältnis 39

§ 4. Übertragung 42

§ 5. Erlöschen:

a) Widerruf 47

b) Tod und Geschäftsunfähigkeit 49

c) Konkurs 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0022

Litteratur.

Lehrbücher zum B.G.B.:

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gemeinen Rechts.

Bunsen, Einführung ins Bürgerliche Gesetzbuch B. I, 1897.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Aufl., 1899.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, B. I u. II.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reiches und Preussens, 1. u. 2. Aufl., 1901.

Endemann, Bürgerliches Recht, 1899, 6. Aufl.

Ennecerus-Lehmann, Einführung in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, B. I, 1900.

Goldmann-Lilienthal, Bürgerliches Gesetzbuch, dargestellt nach der Legalordnung des Allgemeinen Landrechts, B. I.

Heilfron, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, B. II, 1900.

Krückmann, Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl., 1899.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Preuss. Allgemeinen Landrechts, 1898.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, B. I, 3. Aufl., 1900.

Commentare zum B.G.B.:

Fischer und Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anmerkungen, 4. Aufl., 1900; Gareis, Allgemeiner Teil; Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten; Hölder; Kuhlenbeck, B. I, 1899; Meisner, 1898; Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anmerkungen, B. I, 1899; Örtmann, Recht der Schuldverhältnisse, 1899; Planck, B. I; Scherer, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Teil, 1899; v. Staudinger; Szkolny und Caro.

Vorträge über B.G.B.:

Hachenburg, 2. Aufl., 1900; Weyl, B. I, 1898, S. 504 ff.

Pandekten:

Dernburg, 5. Aufl., 1897; Regelsberger, B. I, 1893; Wächter, 1880; Windscheid-Kipp, 8. Aufl.

Preussisches Privatrecht:

Dernburg, 5. Aufl.; Förster-Eccius, 7. Aufl.

Lehrbücher des Handelsrechts:

Cosack, 5. Aufl.; Endemann, S. 1093 ff. (Cohn); Goldschmidt, 1864; Thöl, 6. Aufl., 1879, B. I.

Commentare zum H.G.B.:

Düringer und Hachenburg; Lehmann-Ring, B. II, 1901; Staub, 6.—7. Aufl.

Lehrbücher und Commentare zur K.O.

Kohler, 1891; Jaeger, 1902; Seuffert, Deutsches Konkursprocessrecht, 1899.

v. Canstein, im Archiv für Bürgerl. Recht, B. IV, S. 276 ff.
Fitting, Der Reichscivilprocess, 10. Aufl., 1900.
Hupka, Die Vollmacht, 1900.
Jakobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht, 1901.
Jakubezky, Bemerkungen zum Entwurf eines B.G.B.
Ihering, in seinen Jahrbüchern für Dogmatik, B. IV, S. 399.
Kahl, Die bürgerliche Anweisung, Inaugural-Dissertation, 1899.
Laband, im Archiv für civilistische Praxis, B. 74, S. 331 ff.
Lenel, in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, B. 36, S. 113 ff.
v. Liebe, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, B. 28, S. 547 ff.
Mang, Die Anweisung, Inaugural-Dissertation, Erlangen 1902.
Manigk, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, 1901.
Planck, im Archiv für civilistische Praxis, B. 75, S. 411.
v. Plucinski, im Archiv für civilistische Praxis, B. 60, S. 289 ff.
Schlossmann, Lehre von der Stellvertretung, I, S. 294 ff.
Tränkner, im Sächsischen Archiv, Bd. 9, S. 195 ff.
Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht, 1898.
Windscheid, Die indirekte Vermögensleistung, in der Festgabe für Otto Müller, 1892.

I.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt in den §§ 783—792 die schriftliche Anweisung auf Geld, Wertpapiere und andere vertretbare Sachen. Was unter einer schriftlichen Anweisung zu verstehen ist, bedarf keiner näheren Erörterung. Schriftlich ist eine Anweisung dann, wenn sie in einer Urkunde gegeben wird[1]). Wie aber steht es mit den vertretbaren Sachen? B.G.B. kennt nicht mehr die Einteilung der Sachen in res corporales und res incorporales[2]), sondern Sachen sind nach B.G.B. nur körperliche Gegenstände[3]). Über den Begriff „körperlich" giebt das Gesetz keine Auskunft. Die Bestimmung dieses Begriffs bleibt daher der Verkehrsauffassung überlassen[4]). Nach der herrschenden Ansicht kommt die Eigenschaft der Körperlichkeit nur der den „Raum füllenden"[5]) Materie zu. Hiernach sind Sachen sowohl die festen wie auch die flüssigen und gasförmigen Körper, dagegen nicht Handlungen, Forderungen und Rechte. B.G.B. versteht ferner unter „Sache" nur eine einheitliche selbstständige Sache, nicht aber Sachgesamtheiten[6]).

Aber nicht alle Sachen können Gegenstand der Anweisung des § 783 sein, sondern nur die vertretbaren. Dies sind aber solche Sachen, die im Verkehr nicht als individuelle auftreten, sondern die nach Mass, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden

---

[1]) Dernburg, Schuldverhältnisse, S. 214. Cosack, I, S. 541. Endemann, I, S. 876.

[2]) Gai Inst. II, § 12: Quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporales.

[3]) B.G.B. § 90.

[4]) Endemann, I, S. 226. Planck, I, S. 127. Gareis, S. 95. Hölder, S. 203.

[5]) Endemann, I, S. 226.

[6]) Planck, S. 127. Hölder, S. 203. Fischer und Henle, Anm. 1 zu § 90.

pflegen[1]). Nach einer viel verfochtenen Ansicht kann durch Parteivereinbarung für ein bestimmtes Rechtsverhältnis einer vertretbaren Sache die Wirkung der Vertretbarkeit genommen, andererseits eine nicht vertretbare Sache als vertretbar angesehen werden[2]). Dieser Ansicht liegt aber eine Verwechslung zu Grunde, die Verwechslung der objektiven Sacheigenschaft der Vertretbarkeit mit der vom Belieben der Parteien abhängigen Bezeichnung des Leistungsgegenstandes in einem Rechtsgeschäft[3]).

Eine vertretbare Sache ist auch das Geld. Geld sind alle Sachen, „welche in erster Reihe dazu bestimmt sind, als Tauschmittel zu dienen, und deshalb im Verkehr regelmässig nicht um ihrer selbst willen genommen werden, sondern zum Zwecke des Austausches gegen andere Güter[4])."

Wertpapiere sind „die Papiere, deren Innehabung zur Ausübung des in ihnen verbrieften Rechts notwendig ist[5])." Da die Anweisung auf fungible Leistungen gehen muss, so gehören Anweisungen über Leistung von Wertpapieren nur dann unter § 783, wenn diese fungibel sind[6]). Zu nennen sind besonders Banknoten, Aktien auf Inhaber oder Ordre. Anweisungen, die auf reine Rektapapiere lauten, würden danach nicht unter § 783 fallen.

Oben habe ich dargelegt, dass Forderungen keine Sachen im Sinne des B.G.B. sind. Danach möchte es so scheinen, als ob eine Forderung niemals Gegenstand einer Anweisung des § 783 sein könnte. Das ist aber nicht richtig. Denn bei einer Anweisung auf eine Forderung ist Gegenstand der Anweisung nicht die Forderung, sondern der gemäss derselben geschuldete Gegenstand[7]). Darum ist bei einer schriftlichen Anweisung auf eine Forderung in jedem einzelnen Falle zu prüfen, worauf die

---

[1]) B.G.B. § 91.

[2]) So Cosack, I, S. 134. Endemann, I, S. 243. Wächter, Pand., § 62.

[3]) Regelsberger, Bd. I, § 99. Vgl. Ihering in seinen Jahrbüchern, IV, S. 399 ff.

[4]) Cosack, I, S. 135.

[5]) Jacobi, S. 23.

[6]) Lehmann-Ring, S. 68, Nr. 3.

[7]) Motive, Bd. II, S. 558.

Forderung geht. Ist der geschuldete Gegenstand Geld, Wertpapier oder eine andere vertretbare Sache, so fällt die Anweisung unter B.G.B. § 783. Eine Anweisung des § 783 würde also sehr wohl auf eine Geldforderung lauten können. Scherer[1]) meint nun, dass eine Anweisung auf Geld nicht vorliegt, wenn die Anweisung auf eine aus einem bestimmten Rechtsverhältnis hervorgegangene Schuldforderung laute. Weist z. B. A. den B. an, die ihm aus dem Kaufvertrage über das Pferd Pluto schuldigen 1000 M. an C. zu zahlen, so würde nach Scherer diese Anweisung nicht unter § 783 gehören. M. E. trifft dies nicht zu[2]). Die Anweisung ist eine Geldanweisung, nur dass sie nicht eine abstrakte, sondern eine titulierte ist. Diese letzteren sind aber gültig, wie unten noch näher darzulegen sein wird. Art. 4 Nr. 2 W.O. kann nicht zum Vergleich herangezogen werden, denn der Wechsel ist notwendig abstrakt[3]).

II.

Nachdem so festgestellt ist, welche Anweisungen unter § 783 B.G.B. fallen, wirft sich die Frage auf, ob andere Anweisungen ebenfalls gültig sind, und wenn dies zu bejahen ist, warum das B.G.B. sie nicht auch berücksichtigt hat. Zunächst die mündliche Anweisung! Im § 783 ist nicht etwa Schriftform für jede Anweisung vorgeschrieben. Denn wäre dies der Fall, so müsste jede nicht schriftliche Anweisung nach § 126 wegen Mangels der Form nichtig sein. Zu diesem Ergebnis kommt Kahl[4]). Er legt dabei den § 783 nicht richtig aus. B.G.B. behandelt hier nur die schriftliche Anweisung. Gewiss! Damit ist aber doch nicht gesagt, dass die mündliche Anweisung ungültig sein soll[5]). Kahl erinnert in seiner Begründung an das abstrakte Schuldversprechen des § 780. Ebenso

---

[1]) Scherer, S. 1153 u. 1159.
[2]) Vgl. Düringer und Hachenburg, S. 419.
[3]) Dernburg, Schuldverhältnisse, S. 235/6. R.O.H.G. Bd. 21, S. 169.
[4]) Kahl, S. 9.
[5]) Jakubezky, S. 143, Note zu § 605.

wie ein mündliches Schuldversprechen ungültig sei, sei auch eine mündliche Anweisung nichtig. Eine Vergleichung der beiden in Frage stehenden §§ zeigt den Unterschied. § 780 schreibt schlechtweg Schriftlichkeit vor: „Zur Gültigkeit eines Vertrages . . . ist schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich.“ Ganz anders § 783! Hier werden der schriftlichen Anweisung gewisse Rechtswirkungen zugesprochen; davon, dass die Anweisung schriftlich sein müsse, ist nichts gesagt: „Händigt jemand eine Urkunde . . . dem dritten aus, so ist dieser ermächtigt, ...“ Es hat auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, mündliche Anweisungen nicht anzuerkennen, wie die Motive zeigen. Hier[1]) heisst es: „Einer Anweisung, welche von dem Anweisenden nur mündlich, etwa bei gleichzeitiger Anwesenheit des Empfängers und des Angewiesenen, sowohl an den einen wie den anderen gerichtet würde, ist, wenn auch der Entwurf schweigt, die Gültigkeit nicht abzusprechen.“

Warum sollte es auch eine mündliche Anweisung nicht geben? Gegen das Erfordernis der Schriftlichkeit würde man dann nichts einzuwenden haben, wenn die der Anweisung charakteristischen Merkmale eine Folge der Schriftform wären. Das ist aber ganz und garnicht der Fall, wie sich aus dem Wesen der Anweisung ergiebt. Anweisung ist die vom Anweisenden einem Anderen — dem Anweisungsempfänger — erteilte Ermächtigung[2]), eine Leistung bei einem Dritten — dem

[1]) Motive, Bd. II, S. 558.

[2]) Lenel (S. 114 a. a. O.) und Örtmann (S. 511) wollen in der Anweisung lediglich eine Vollmacht zum Inkasso sehen, laut welcher der Anweisungsempfänger als Vertreter des Anweisenden zum Empfang mit der Wirkung ermächtigt wird, dass die Leistung des Angewiesenen an ihn als Leistung an den Anweisenden zu gelten hat. Ebenso Mang, S. 16. Zwischen Vollmacht und Ermächtigung macht B.G.B. keinen scharfen Begriffsunterschied. Anderer Ansicht freilich Schlossmann. Nach ihm (S. 294 ff.) soll sich die Ermächtigung vor der Vollmacht besonders dadurch auszeichnen, dass sie nicht nur, wie die Vollmacht, im Interesse des Herrn, d. h. hier des Ermächtigenden, sondern auch im Interesse des Ermächtigten erteilt werden kann (vgl. Regelsberger, § 163, S. 593). Dies trifft aber ebensogut für die Vollmacht zu, wenn diese auch regelmässig den Vorteil des Vollmachtgebers bezweckt. Wenn Schloss-

Angewiesenen — im eigenen Namen zu erheben, verbunden mit einer Ermächtigung an diesen, an den Anweisungsempfänger für Rechnung des Anweisenden zu leisten[1]). Ermächtigung ist aber das einem Anderen gewährte Recht, irgendwie in die Rechtssphäre des Ermächtigenden einzugreifen[2]). In dieser Doppelermächtigung liegt das Wesen der Anweisung. Sie kann sowohl mündlich wie schriftlich gegeben werden. Ob ich jemand mündlich ermächtige, eine Leistung zu erheben, oder ob die Ermächtigung in einer Urkunde ausgesprochen wird, ist gleichgültig. Am Charakter der Ermächtigung wird hierdurch nichts geändert. Anderer Ansicht ist freilich Endemann[3]). Nach ihm muss die Ermächtigung erteilt werden durch eine Urkunde: „Eine solche formale Legitimation erscheint im Interesse der Verkehrssicherheit für jede nach aussen hin wirkende Ermächtigung unentbehrlich." Auch Laband[4]) hält den Anweisungsbrief für die moderne Anweisung von wesentlicher Bedeutung.

---

mann ferner behauptet, dass der Ermächtigte etwas thun dürfe, was der Herr ihm zu verbieten befugt sei, so lässt sich dasselbe von der Vollmacht sagen (s. Manigk, S. 386). In einigen Fällen, so in den §§ 370 und 714 B.G.B. decken sich die Begriffe „Ermächtigung" und „Vollmacht" vollkommen. Durch die Ermächtigung wird hier eine Vertretungsbefugnis geschaffen. Etwas anders liegt die Sache, wie Manigk S. 387 mit Recht hervorhebt, im Fall des § 783. Der Unterschied besteht darin, dass hier eine Vertretungsbefugnis nicht erzeugt wird. Denn sowohl der Angewiesene wie der Anweisungsempfänger handeln im eigenen Namen. Stets wird aber durch Vollmacht und Ermächtigung eine Befugnis bewirkt. Bei der Anweisung ist der Empfänger befugt, eine Leistung beim Angewiesenen in Empfang zu nehmen, der Angewiesene ist befugt, für Rechnung des Anweisenden an den Empfänger zu leisten. Der Bevollmächtigte erlangt durch die Vollmacht die Befugnis, im Namen des Vollmachtgebers zu handeln. Es ist die Vollmacht nichts weiter als eine Unterart der Ermächtigung, nämlich die Ermächtigung zur direkten Vertretung. So Mot. S. 227/8, Manigk S. 388, Hupka S. 19 ff., S. 70, S. 96. Bei der Anweisung tritt aber, wie schon hervorgehoben, der Empfänger nicht als Vertreter des Anweisenden auf. Er ist nicht Inkassobevollmächtigter, sondern er handelt im eigenen Namen. Die Theorie von Lenel und Örtmann ist daher als unrichtig abzulehnen.

[1]) Cosack, I, S. 538. Dernburg, Schuldverh., S. 214. Matthiass, I, S. 658. Endemann, I, S. 875. Örtmann, S. 512. Crome, B. II, S. 923.

[2]) Ennecerus-Lehmann, I, S. 713. Kahl, S. 7.

[3]) I, S. 876.

[4]) S. 332 a. a. O.

Erst der Begebungsvertrag soll der Anweisung ihr typisches Gepräge geben. Beiden möchte ich mit Wendt[1]) entgegenhalten, wie wenig doch eigentlich vom Anweisungsbriefe und seiner Begebung abhängt. Sehen wir uns einmal die einzelnen §§ des B.G.B. an, in denen von einer Urkunde die Rede ist, und welche Wirkungen durch sie bedingt sind! Es kommt zunächst in Betracht § 784. Hier ist bestimmt, dass die Annahme der Anweisung durch einen schriftlichen Vermerk auf der Urkunde selbst erfolgen solle. Durch das in dieser Form gegebene Accept wird eine sehr strenge Haftung des Angewiesenen herbeigeführt. Dass diese strenge Haftung aber nicht etwas der Anweisung Eigentümliches ist, ergiebt sich aus folgender Erwägung. Nach § 784 kann der Angewiesene dem Empfänger Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Inhalt der Anweisung ergeben. Handelt es sich um eine abstrakte Anweisung, so sind Einwendungen aus dem Inhalt natürlich ausgeschlossen, und die Verpflichtung des Angewiesenen ist die denkbar schärfste. Die Fassung des § 784 lässt aber erkennen, dass die Anweisung nicht abstrakt zu sein braucht, denn bei einer abstrakten Anweisung sind, wie erwähnt, Einwendungen aus dem Inhalt unmöglich. Die Anweisung kann nicht nur bedingt und von Gegenleistung abhängig gemacht sein[2]), sondern sie kann auch die zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnisse in sich aufnehmen[3]). Hierdurch kann der Angewiesene sich Einwendungen vorbehalten, die ihm sonst nicht zustehen, und eine Milderung der strengen Haftung erzielen. Dieselbe Einschränkung der Haftung lässt sich durch eine nur unter Vorbehalt erklärte Annahme erreichen, die nach § 784 ebenfalls zulässig ist[4]). Es ist hieraus ersichtlich, dass die

---

[1]) S. 14.

[2]) Cosack, I, S. 340. Dernburg, Schuldverh., S. 216. Endemann, I, S. 878/9, Anm. 14. Örtmann, S. 512. Crome, B. II, S. 919.

[3]) Düringer und Hachenburg, S. 419. Anders Scherer, S. 1159, vgl. auch oben S. 11. Im preussischen Recht titulierte Anweisung anerkannt von Dernburg, Preuss. Privatrecht, II, S. 131, verneint von Eccius, I, § 95, Anm. 41.

[4]) Planck, I, S. 537. Dernburg, Schuldverh., S. 217. Wendt, S. 171/2. Kuhlenbeck, I, S. 539.

durch vorbehaltlose Annahme einer abstrakten Anweisung bewirkte strenge Haftung des Angewiesenen der Anweisung nicht charakteristisch ist. Wenn daher bei der mündlichen Anweisung eine solche strenge Verpflichtung des Angewiesenen in der Regel nicht zu erlangen sein wird, so darf man ihr deswegen Anerkennung nicht versagen. Wendt will in der Niederschrift der Annahme auf die Urkunde nichts weiter sehen als eine Folge des Anweisungsbriefes. Die Annahmeerklärung auf dem Brief ist „überall, wo ein solcher dem Anweisungsempfänger erteilt ist, die thatsächliche Folge davon, schliesst eine andere Form des Versprechens doch nicht aus, d. h. kann eine mündliche Zusage nicht unwirksam machen, und wo die Unterlage des Anweisungsbriefes fehlt, ist dann erst recht Formfreiheit des Erfüllungsversprechens gegeben[1]).“

Nach § 785 ist der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet. Hierdurch soll der Angewiesene gegen die Gefahr, auf Grund der Anweisung doppelt leisten zu müssen, geschützt werden[2]). Bei der mündlichen Anweisung ist eine solche Gefahr nicht denkbar. Darum fällt mit dem Brief auch die Vorschrift.

Es bleibt noch § 792! Zur Übertragung der Anweisung ist die Aushändigung der Urkunde an den Dritten erforderlich. Dass diese Übertragung auch bei der mündlichen Anweisung möglich ist, werden wir noch unten[3]) sehen.

Also kein Grund, der mündlichen Anweisung Gültigkeit abzusprechen! Die schriftliche Anweisung kann Rechtswirkungen haben, die der mündlichen niemals zukommen — wie bei vorbehaltloser Annahme einer abstrakten schriftlichen Anweisung —, in ihnen ist jedoch nicht das Wesen der Anweisung zu erblicken. Damit soll nicht gesagt sein, dass es nicht praktisch wie rechtlich von Vorteil ist, dem Empfänger einen Brief zu geben. Er dient zu dessen Legitimation und Sicherheit[4]).

---

[1]) Wendt, S. 15/6.
[2]) Meisner, S. 264, Note zu § 785.
[3]) S. 43 ff.
[4]) Wendt, S. 14.

M. E. erkennt daher die herrschende Lehre mit Recht die mündliche Anweisung an[1]). Sie schliesst sich damit der im gemeinen Recht und im A.L.R. vorwiegenden Meinung an[2]).

Ebenso wie eine mündliche Anweisung, ist auch eine Anweisung auf andere als im § 783 genannte Gegenstände gültig[3]). Sie kann sowohl mündlich wie schriftlich sein. Im ersten Fall gilt für sie genau dasselbe wie für die mündliche Anweisung überhaupt, für den zweiten bleibt noch Einiges hinzuzufügen. Dass der § 783 sie nicht ausschliesst, ergiebt sich aus denselben Gründen wie bei der mündlichen Anweisung. Der dem § 783 im I. Entwurf entsprechende § 605 kannte die Beschränkung auf Geld, Wertpapiere und vertretbare Sachen noch nicht. Erst in der zweiten Lesung wurde die Fassung so hergestellt, wie sie sich im B.G.B. findet. Als Grund für die Beschränkung wurde geltend gemacht, dass Anweisungen auf nicht vertretbare Sachen nur selten vorkommen, und dass der Hauptzweck der Anweisung darin besteht, Auszahlungen unter den Beteiligten zu erleichtern[4]). Das Vorkommen von Anweisungen, die nicht auf vertretbare Sachen lauten, ist nicht ausgeschlossen. Warum sollten z. B. folgende Anweisungen nicht möglich sein? Jemand

[1]) Ennecerus-Lehmann, I, S. 713. Cosack, I, S. 541. Dernburg, Schuldverh., S. 214. Matthiass, I, S. 658. Örtmann, S. 512. Meisner, S. 263. Jakobi, S. 292, A. 3. Anderer Ansicht: Endemann, S. 876. Tränkner, a. a. O. S. 407. Krückmann, S. 130. Auch Crome (II, S. 919) versteht unter „Anweisung" nur die schriftliche Anweisung. Bei der Anweisung können durch einmalige effektive Leistung gleichzeitig mehrere Schuldverhältnisse begründet oder erledigt werden. „Das Bedürfnis der Schriftlichkeit der Anweisung ergiebt sich dabei von selbst. Denn die Beziehung der Leistung zu mehreren Schuldverhältnissen wäre mündlich kaum festzuhalten. Das Papier fixiert die wesentlichen Punkte und betheiligten Personen nicht nur für die Leistung selbst, sondern auch für die nachherige Deckung." Doch sollen die für die schriftliche Anweisung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie weder mit dem Erfordernis der Schriftform, dem Gegenstand der Anweisung, noch mit dem Grundsatz der Formalstrenge zusammenhängen, auch bei mündlichem Ersuchen auf Leistungen Anwendung finden (S. 920, A. 9 u. 11).

[2]) Für gemeines Recht: Windscheid-Kipp, S. 759 Note 13. Thöl, S. 1075. Cohn, a. a. O. S. 1099. Für A.L.R.: Eccius, S. 613.

[3]) Düringer und Hachenburg, S. 417. Ennecerus-Lehmann, I, S. 713. Leske, S. 316. Eccius, S. 613. Vgl. Crome, II, S. 919/20.

[4]) Prot. II, S. 381 ff.

übersendet einem Anderen einen Brief, der lautet: Geben Sie das Buch, das ich gestern bei Ihnen liegen liess, dem Überbringer, oder wenn ein ordentlicher Hausvater seinen Dienstboten zum Zahnarzt mit einem Zettel schickt, in welchem er den Arzt ersucht, dem Dienstboten einen kranken Zahn zu ziehen [1]).

III.

§ 1. Ist die Gültigkeit der mündlichen Anweisung und der Anweisung auf nicht vertretbare Sachen festgestellt, so kommen wir jetzt dazu, diejenigen Rechtssätze des B.G.B. zu ermitteln, die hier Anwendung finden. Wie bei der Auslegung eines jeden Rechtsgeschäfts, so giebt auch hier den ersten Anhaltspunkt der Wille der Parteien [2]). Subsidiär, d. h. dann, wenn aus den Erklärungen der Beteiligten ihre Absichten nicht zu ermitteln sind, wird man mit Recht die für die schriftliche Anweisung gegebenen Vorschriften heranziehen dürfen [3]) — für die mündliche natürlich abgesehen von denjenigen, welche durch Schriftlichkeit oder Begebung bedingt sind. „Die richtige Beurteilung“ dieser Anweisungen „wird wegen des Prinzips der Vertragsfreiheit um so weniger auf Schwierigkeiten stossen, als bei der Auslegung der einzelnen Rechtsgeschäfte von der Voraussetzung ausgegangen werden darf, die Parteien hätten die Anwendbarkeit der passenden Vorschriften gewollt bezw. stillschweigend vereinbart, was diesen Vorschriften gemäss ist. Die an und für sich anwendbaren Vorschriften enthalten in der That, abgesehen von den erwähnten Modifikationen, nichts, was nicht in der Regel als von den Parteien gewollt zu betrachten sein würde [4]).“

Da nun für die mündliche Anweisung und für die schriftliche Anweisung auf nicht vertretbare Gegenstände im grossen

[1]) Diese Beispiele sind dem erwähnten Aufsatz Labands, a. a. O. S. 334, entlehnt. Laband sieht hierin keine Anweisungen.

[2]) Matthiass, I, S. 658. Scherer, S. 1154.

[3]) Windscheid-Kipp, S. 761. Ennecerus-Lehmann, I, S. 714.

[4]) Motive B. II, S. 558.

und ganzen dieselben Rechtssätze Geltung haben, werde ich im Folgenden nur von der mündlichen Anweisung sprechen und nur dort, wo die schriftliche Anweisung wegen ihrer Schriftform abweichende Rechtssätze nötig macht, diese besonders anführen.

§ 2. Durch die Anweisung[1]) werden, wie schon erwähnt, zwei Ermächtigungen geschaffen[2]). Der Anweisungsempfänger ist ermächtigt, eine bestimmte Leistung in eigenem Namen zu erheben, und der Angewiesene erhält das Recht, für Rechnung des Anweisenden an den Empfänger zu leisten. Es handelt sich aber nicht um zwei getrennte Ermächtigungen, sondern es ist die eine nicht ohne die andere denkbar[3]). Was hätte es für einen Sinn, wenn ich den C. ermächtige, bei B. eine Leistung in Empfang zu nehmen, wenn ich nicht zugleich dem B. das Recht zu leisten einräume? Die Anweisung wird dem erteilt, dem die Leistung gemacht werden soll[4]), und hierin liegt zugleich für den Angewiesenen die Ermächtigung, an den Empfänger zu leisten. Wie bei der Anweisung des § 783 eine besondere Benachrichtigung des Angewiesenen von der Anweisung nicht erforderlich ist[5]) — denn der Angewiesene ersieht

[1]) Im H.G.B. ist der Begriff der Anweisung derselbe wie im B.G.B. § 783. Die Anweisung muss schriftlich sein und auf Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen lauten. Ist der Angewiesene Kaufmann, und ist in der Anweisung die Leistung des Angewiesenen nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so kann die Anweisung durch Indossement übertragen werden. H.G.B. § 363. Lehmann-Ring, S. 68, Nr. 3. Cosack, Handelsrecht, § 60, S. 325 ff.

[2]) B.G.B. hat mit der im gemeinen Recht herrschenden Theorie des Doppelmandats gebrochen, wonach in der Anweisung zwei Mandate, ein Zahlungs- und ein Inkassomandat, enthalten sein sollen. So Thöl, S. 1073; Cohn, a. a. O. S. 1097/8. Letzterer kennt aber schon eine „reine Anweisung" = Inkassoermächtigung verbunden mit Zahlungsmandat. Ebenso v. Plucinski, a. a. O. S. 306 ff. Dernburg, Pand. Bd. II, S. 327. Vgl. die Entwicklungsgeschichte bei Mang, S. 10 ff. Postanweisung keine „Anweisung" im Sinne des B.G.B., denn sie enthält Zahlungsauftrag. So Dernburg, Schuldverh., S. 215. Wendt, S. 11.

[3]) Örtmann, S. 512. Ennecerus-Lehmann, I, S. 714.

[4]) Endemann, I, S. 875. Cosack, I, S. 541. Dernburg, Schuldverh., S. 215. Ennecerus-Lehmann, S. 714. Anderer Ansicht Matthiass, I, S. 658. Wendt, S. 77.

[5]) Meisner, S. 264. Crome, B. II, S. 922.

ja aus der Urkunde, dass er zur Leistung ermächtigt ist — wird auch bei der mündlichen Anweisung, die nicht in Gegenwart aller drei Beteiligten erfolgt, eine Benachrichtigung des Angewiesenen durch den Anweisenden nicht nötig sein. Kommt C. zu B. und erklärt ihm: A. hat mich angewiesen, bei Dir 1000 M. zu erheben, so weiss B. zwar noch nicht, ob diese Behauptung auch wahr ist. Er kann, wenn er durch A. noch keine Kenntnis von der Anweisung erhalten hat, sich erst an diesen um Aufklärung wenden. Im Interesse des Anweisenden sowohl wie des Empfängers liegt es jedoch, wenn der Angewiesene vorher benachrichtigt wird. Denn Zweck der Anweisung ist möglichste Erleichterung und Beschleunigung des Geldverkehrs. Durch eine Anfrage des Angewiesenen beim Anweisenden würde aber unnötige Zeit verloren gehen. Der Anweisende kann dem Empfänger auch eine Vollmacht zur Schuldeinziehung ausstellen. Aus der Vollmachtsurkunde ersieht dann der Angewiesene die Berechtigung des Empfängers.

Streitfrage ist, ob die Ermächtigung an den Empfänger durch die einseitige Erklärung des Anweisenden entsteht oder erst durch Annahme dieser Erklärung seitens des Empfängers. Für die einseitige Erklärung[1]) spricht die Analogie mit der Vollmacht. Wirksam würde diese Willenserklärung nach der das B.G.B. beherrschenden Empfangstheorie erst mit dem Zugehen. M. E. ist in der Anweisung ein Vertrag zu erblicken. Für die Vertragsnatur sprechen sich aus Cosack und Planck[2]). Letzterer beruft sich zur Begründung seiner Ansicht auf den § 789. Hier ist bestimmt, dass der Anweisungsempfänger verpflichtet sein soll, dem Anweisenden unverzüglich Nachricht zu geben, wenn der Angewiesene die Leistung oder vor der Leistungszeit die Annahme der Anweisung verweigert, oder wenn der Empfänger von der Anweisung keinen Gebrauch machen kann oder will. Eine solche Verpflichtung kann nach Planck nur

[1]) So Ennecerus-Lehmann, S. 714. Fischer und Henle, Noten 6—8 zu § 783. Wendt, S. 101. Düringer und Hachenburg, S. 413. Kahl, S. 7.

[2]) Cosack, I, S. 541. Planck, I, S. 535. Mang, S. 28. Ebenso Eccius, S. 614 und Cohn, a. a. O., S. 1100/01.

durch Vertrag geschaffen werden. Den Ausschlag giebt auch m. E. § 305 B.G.B. Hiernach ist zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt. Einer einseitigen Verpflichtungserklärung wird aber vom B.G.B. Verbindlichkeit zugesprochen nur in § 81 (Stiftung), § 657 (Auslobung) und § 793 (Schuldverschreibung auf den Inhaber).

Wie jeder Vertrag, so setzt sich auch der Anweisungsvertrag aus Offerte und Annahme zusammen. In der Regel wird die Offerte vom Anweisenden ausgehen und, je nachdem es sich handelt um einen Vertrag unter An- oder Abwesenden, wird sie nur sogleich oder bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden können, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf[1]). Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt, oder wenn die Annahmefrist nicht gewahrt wird[2]). Selbstverständlich kann die Offerte auch stillschweigend angenommen werden, wenn eine Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist, oder wenn der Antragende auf sie verzichtet hat[3]). Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 148—150, 153 B.G.B. Bei der schriftlichen Anweisung kann die Offerte an den Empfänger in der Aushändigung der Urkunde an ihn liegen, mit der Entgegennahme derselben seitens des Empfängers ist der Vertrag perfekt[4]).

Anweisender und Anweisungsempfänger dürfen nicht geschäftsunfähig sein; denn die Willenserklärungen dieser Personen haben keine rechtliche Wirkung[5]). Der Anweisende muss ferner befugt sein, über den Gegenstand der Anweisung zu verfügen. Die Verfügung eines Nichtberechtigten kann jedoch konvalescieren nach § 185 B.G.B.

---

[1]) B.G.B. § 147.
[2]) B.G.B. § 146.
[3]) B.G.B. § 151.
[4]) Vgl. auch Thöl, S. 1077.
[5]) § 105 B.G.B.

Die Parteien haben ferner die Möglichkeit, ihre Erklärungen wegen Irrtums (§ 119 B.G.B.), Täuschung oder Drohung (§ 123 B.G.B.) anzufechten. Mentalreservation ist wirkungslos, es sei denn, dass sie dem Gegner bekannt ist[1]). Eine nur zum Schein abgegebene oder nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung ist nichtig[2]). Desgleichen ist die Anweisung nichtig, wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstösst[3]).

§ 3*a*. Durch die Anweisung werden keinerlei Rechte des Empfängers gegen den Angewiesenen begründet[4]). Der Empfänger ist berechtigt, bei dem Angewiesenen eine Leistung zu erheben. Ob aber dieser leisten will, liegt ganz in seinem Ermessen[5]). Der Angewiesene ist selbst dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er Schuldner des Anweisenden ist[6]). Obwohl also der Empfänger keinen Anspruch gegen den Angewiesenen erwirbt, gehört trotzdem die Anweisung auch schon vor der Annahme durch den Angewiesenen zum Vermögen des Empfängers. Gerät dieser in Konkurs, so fällt die Anweisung in die Konkursmasse; auch kann sie von den Gläubigern des Empfängers gepfändet werden. Man wird „davon auszugehen haben, dass die Anweisung, weil sie Quelle von Vermögensansprüchen bildet, schon jetzt einen, je nach den Umständen mehr oder minder erheblichen Vermögenswert hat und insoweit einen Vermögensbestandteil bildet[7])".

Auch der Angewiesene empfängt durch die Anweisung keine Rechte gegen den Empfänger. Er kann insbesondere von ihm nicht Abnahme der Leistung verlangen.

Durch Zahlung würde ebenfalls keine Rechtsbeziehung

[1]) § 116 B.G.B.

[2]) §§ 117, 118 B.G.B.

[3]) §§ 134, 138 B.G.B.

[4]) Cosack, I, S. 541/2. Dernburg, Schuldverh., S. 218. Cohn, a. a. O., S. 1103.

[5]) Thöl, S. 1085.

[6]) So § 787 B.G.B. Anders A.L.R., I, 16, § 256. Ebenso wie B.G.B.: Cohn, a. a. O., S. 1102. Thöl, S. 1085.

[7]) Dernburg, Schuldverh., S. 219. Scherer, S. 1155. Jaeger, S. 187, Anm. 20. Crome, II, S. 927.

zwischen beiden entstehen[1]). Erst durch Annahme der Anweisung seitens des Angewiesenen wird ein Schuldverhältnis begründet. Zur Annahme ist der Angewiesene ebensowenig wie zur Leistung verpflichtet. Annahme ist das dem Empfänger gegebene Versprechen des Angewiesenen, die angewiesene Leistung an ihn bewirken zu wollen[2]). Die Annahme muss gegenüber dem Empfänger erfolgen[3]). Erklärt etwa der Angewiesene dem Anweisenden, dass er die Anweisung honorieren wolle, so würde hierin eine „Annahme" im technischen Sinn nicht liegen. Aber auch nicht jede Bereitwilligkeitserklärung dem Empfänger gegenüber wird als Annahme gelten können. „Praktisch ist diese Bemerkung nicht unerheblich, weil sich im Leben wohl nicht selten Fälle ereignen, wo der Bezogene bei der Präsentation der Anweisung seine Zahlungsbereitschaft mit entgegenkommenden Worten zu erkennen giebt, ohne doch weder die Absicht, sich zu verpflichten, zu haben[4])." Es wird also darauf ankommen, den Willen des Angewiesenen im einzelnen Fall zu ermitteln.

§ 784 lässt für seine schriftliche Anweisung zu, dass der Annahmevermerk schon vor Aushändigung der Urkunde an den Empfänger auf dieselbe gesetzt werde. Diese Art der Annahme wird man auch für die ausserhalb des § 783 stehende schriftliche Anweisung anerkennen müssen. Hier erfolgt dann zwar die Annahme zunächst dem Anweisenden gegenüber. Aber in dem Augenblick, wo der Brief dem Empfänger ausgehändigt wird, wird die Annahmeerklärung diesem gegenüber wiederholt[5]). Nur aus diesem Grunde ist das dem Anweisenden gegebene Annahmeversprechen als „Annahme" anzusehen.

[1]) v. Plucinski, a. a. O., S. 317. Mang, S. 23.

[2]) v. Canstein, a. a. O., S. 267. Wendt, S. 143. Düringer und Hachenburg, S. 426.

[3]) v. Staudinger, Note zu § 784. Wendt, S. 143. Thöl, S. 1083. Ebenso H.G.B., Art. 300; Sächs. B.G.B. § 1328. Anderer Ansicht: Dernburg, Schuldverh., S. 217 u. Cosack, S. 542: Angewiesener auch dann verpflichtet, wenn Annahme dem Anweisenden gegenüber erklärt ist.

[4]) Wendt, S. 144. Vgl. Seufferts Archiv, B. 18, Nr. 135, S. 217, 218.

[5]) Matthiass, S. 659. Prot. B. II, S. 391. Crome, II, S. 926. Jakobi, S. 296.

Was die rechtliche Natur der Annahme anbetrifft, so herrscht darüber Streit, ob die Annahme ein einseitiges Rechtsgeschäft oder ein Vertrag ist. Die Fassung des § 784 spricht für die erstere Auffassung[1]). Wäre diese richtig, so kann die dem Empfänger einmal zugegangene Annahmeerklärung durch Widerruf — z. B. bei der schriftlichen Anweisung durch Durchstreichen — nicht mehr beseitigt werden[2]). Ist die Annahme dagegen ein Vertrag, so wäre der Widerruf unmöglich geworden erst in dem Moment, wo der Empfänger die von dem Angewiesenen ausgehende Offerte zum Annahmevertrage angenommen hat. M. E. ist die Annahme ein Vertrag[3]) und zwar komme ich zu diesem Ergebnis aus demselben Grunde wie oben bei der Anweisung. § 305 B.G.B. giebt den Beweis.

Der Abschluss des Annahmevertrages kann in verschiedener Weise vor sich gehen. Gewöhnlich wird Offerent der Empfänger sein, dann ist der Vertrag perfekt mit dem Zugehen der Annahmeerklärung des Angewiesenen an den Empfänger, bei der schriftlichen Anweisung also nicht schon in dem Moment, wo der Annahmevermerk auf die Urkunde gesetzt ist, sondern erst mit der Rückgabe der Urkunde[4]). Geht die Offerte vom Angewiesenen aus, wie z. B. dann, wenn der Annahmevermerk schon vor der Aushändigung des Briefes an den Empfänger auf die Urkunde gesetzt ist, so kommt der Vertrag zu Stande mit der Entgegennahme des Briefes seitens des Empfängers. Denn schon hiermit lässt dieser den Anweisenden, der zugleich als Vertreter des Angewiesenen den Annahmevertrag schliesst, erkennen, dass er die Offerte des Angewiesenen annimmt. Eine besondere

[1]) So Ennecerus-Lehmann, S. 714. Neumann, S. 364. Cosack, I, S. 534. Düringer u. Hachenburg, S. 426. Jakobi, S. 296: „Die Verbindlichkeit aus dem Accept entsteht mit der Niederschrift". Die Bindung erfolgt, ohne dass der Empfänger etwas davon zu wissen braucht. Wirksam wird jedoch die Annahmeerklärung erst in dem Augenblick, wo sie dem Empfänger zugeht.

[2]) Örtmann, Note 3 zu § 784. Fischer u. Henle, Note 5 zu § 784.

[3]) Ebenso Endemann, I, S. 878. Matthiass, I, S. 659. Wendt, S. 143. Kahl, S. 19. Scherer, S. 1154. Prot. B. II, S. 391. Thöl, S. 1085. R.O.H.G., B. 3, S. 18. Mang, S. 23.

[4]) Ebenso Scherer, S. 1160.

Mitteilung der Annahme an den Angewiesenen erübrigt sich nach § 164 B.G.B. Die Rechtslage ist genau dieselbe, wenn kein Anweisungsbrief vorhanden ist und der Angewiesene durch den Anweisenden dem Empfänger die Offerte zum Annahmevertrage mündlich machen lässt. In dem Augenblick ist der Vertrag geschlossen, wo der Empfänger dem Anweisenden die Annahme der Offerte erklärt.

Für die Schliessung des Annahmevertrages gelten die Vorschriften des B.G.B. §§ 145 ff. Es kann hier auf das oben für den Anweisungsvertrag Gesagte verwiesen werden. Hervorgehoben sei nur, dass der Offerent an seinen Antrag gebunden ist, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat[1]).

Der Annahmevertrag ist formfrei[2]). Die Annahme kann bei der mündlichen sowohl wie bei der schriftlichen ausserhalb des B.G.B. § 783 stehenden Anweisung in verschiedener Weise vor sich gehen. Entweder geschieht sie schriftlich, oder die Anweisung wird mündlich angenommen. Die mündlich angenommene Anweisung bewirkt auf Seiten des Angewiesenen ein kausales[3]) Schuldversprechen, d. h. eine Verpflichtung, abhängig von der Anweisung und den dieser zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen als causa[4]). Selbst wenn die Absicht der den Annahmevertrag schliessenden Personen dahin ginge, auf diese Weise eine abstrakte Verbindlichkeit zu schaffen, so würde eine solche doch nicht entstehen; vielmehr würde der Vertrag, da er der nach § 780 für ein abstraktes Schuldversprechen erforderlichen Schriftform entbehrt, nach § 126 wegen Mangels der Form nichtig sein. Weist jemand einen Anderen an, das ihm vom Anweisungsempfänger gelichene Geld an diesen zurückzuzahlen, und nimmt der Angewiesene dem Empfänger gegenüber mündlich an, so erhält der letztere einen Anspruch gegen den Angewiesenen. Aus dem Annahmevertrage

[1]) B.G.B. § 145.
[2]) Wendt, S. 165/6. Scherer, S. 1154. Mang, S. 23.
[3]) Scherer, S. 1154.
[4]) Endemann, I, S. 878.

allein kann er aber nicht klagen[1]), sondern er muss auf die Anweisung und das ihr zu Grunde liegende Darlehnsgeschäft zurückgreifen. Zur Begründung seiner Klage muss er vortragen und bei Bestreiten seitens des Gegners beweisen: Ich habe dem Anweisenden ein Darlehen gewährt, das dieser trotz Fälligkeit noch nicht zurückgezahlt hat; der Darlehnsempfänger hat mir eine Anweisung auf den Angewiesenen gegeben, und dieser hat mir gegenüber angenommen, damit also seinen Willen, das Darlehen an mich zurückzahlen zu wollen, kundgegeben. Einer Klage des Anweisungsempfängers auf Zahlung, kann der Angewiesene, der die Anweisung angenommen hat, ganz allgemein folgende Einwendungen[2]) entgegensetzen:

1. Einwendungen, die
   a) die Ungültigkeit des Annahmevertrages betreffen;
   b) sich aus dem Inhalt der Annahme ergeben.

ad a: Der Angewiesene kann einwenden, dass die Annahme nichtig sei wegen Geschäftsunfähigkeit einer Partei (B.G.B. § 104/5); er kann behaupten, dass seine Willenserklärung nicht ernstlich gemeint und der Vertrag deshalb nichtig sei (§ 118 B.G.B.), oder dass der Annahmevertrag ein Scheingeschäft und darum ohne rechtliche Wirkung sei (§ 117 B.G.B.). Er kann dem Empfänger entgegenhalten, dass er durch Drohung oder Täuschung zum Abschluss des Annahmevertrages bestimmt worden sei (§ 123 B.G.B.), oder dass er bei Abgabe der Annahmeerklärung über den Inhalt derselben im Irrtum gewesen sei oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht habe abgeben wollen. In den beiden letzten Fällen (§ 123 und § 119 B.G.B.) ist Anfechtbarkeit des Vertrages gegeben.

ad b: B. hat eine Anweisung des A., dem C. 1000 M. zu

---

[1]) Vgl. Cosack, Handelsrecht, § 61, S. 327.

[2]) B.G.B. spricht von Einwendungen und Einreden. Unter den ersteren versteht es alle Behauptungen des Beklagten, die Abweisung der Klage bezwecken. Sie sind entweder rechtsverhindernde oder rechtsvernichtende Einwendungen oder Einreden; hier giebt der Beklagte den Bestand des klägerischen Anspruchs zu, stellt diesem aber seinerseits ein Recht entgegen, das ihn zur Verweigerung der Leistung berechtigen soll. Vgl. Fitting, S. 211. Örtmann, S. 525.

zahlen, angenommen, sich aber vorbehalten, die Leistung erst von einem bestimmten Zeitpunkt an zu machen. Klagt C. vor Ablauf der Frist, so kann B., unter Berufung auf den Inhalt seiner Annahme, die Zahlung ablehnen. Auch Annahme unter Zufügung einer Bedingung wäre möglich.

2. Einwendungen, die sich

a) gegen die Gültigkeit des Anweisungsvertrages richten,

b) aus dem Inhalt der Anweisung ergeben.

ad a: Der Anweisungsvertrag ist aus denselben Gründen nichtig oder anfechtbar wie der Annahmevertrag.

ad b: A. weist den B. an, dem C. 1000 M. auszuzahlen, wenn dieser die X. heiratet. Solange die Heirat nicht zu Stande gekommen ist, kann B. die Zahlung verweigern.

3. Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anweisendem und Angewiesenem[1]). Die Möglichkeit auf dieses Rechtsverhältnis zurückzugreifen, ergiebt sich aus der Erwägung, dass in ihm der Grund für die Annahme seitens des Angewiesenen liegt[2]). B. schuldet dem A. aus einem Kaufvertrage 1000 M. B. nimmt eine Anweisung des A. in Höhe des Kaufpreises dem C. gegenüber an. Klagt nun C. aus dieser Annahme, so kann ihm B. die Einrede des nichterfüllten Vertrages entgegenhalten, wenn A. der ihm gegen B. obliegenden Pflicht zur Lieferung der gekauften Sache nicht oder nicht gehörig nachgekommen ist. § 320 B.G.B. Der Angewiesene kann z. B. auch einwenden, dass der Kaufvertrag wegen Mangels der Form nichtig sei, wenn es sich um einen Kaufvertrag über ein Grundstück handelt, der nach § 313 gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt, und diese Form nicht gewahrt ist. Ein anderes Beispiel: B. hat dem A. ein Darlehensversprechen gegeben, A. weist den B. an, die ihm versprochene Darlehenssumme an C. zu zahlen. B. nimmt dem C. gegenüber an. A. fällt in Konkurs. Klagt nun C. gegen B. auf Aus-

---

[1]) Es wird hier ebenso wie bei Nr. 4 vorausgesetzt, dass die Anweisung selbst die Rechtsbeziehungen nicht aufdeckt.

[2]) s. unten S. 39.

zahlung des Darlehens, so kann ihm B. entgegenhalten, dass in den Vermögensverhältnissen des Anweisenden seit Abschluss des pactum de mutuo dando eine wesentliche Verschlechterung eingetreten sei, und er darum nach § 610 B.G.B. nicht zu zahlen brauche[1]). Auch die unter Nr. 1 angeführten Einwendungen sind hier mit Bezug auf das Kausalgeschäft möglich.

4. Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger. Der Angewiesene kann auf die Rechtsbeziehungen zwischen Anweisendem und Empfänger eingehen, weil in seiner Leistung an den Empfänger zugleich eine Leistung des Anweisenden an diesen liegt[2]). Der Angewiesene verspricht dem Empfänger eine Leistung, die der Anweisende diesem machen will. A. schuldet dem C. 1000 M.; er weist B. an, diese 1000 M. dem Empfänger zahlen zu wollen, da er selbst augenblicklich kein Geld hat. B. verspricht Leistung. Verlangt C. von ihm Zahlung, so kann er einwenden, dass der Schuldvertrag zwischen A. und C. nichtig sei, oder dass C. bereits auf andere Weise das ihm geschuldete Geld erhalten habe. Der Angewiesene kann auch mit einer dem Anweisenden gegen den Empfänger zustehenden Gegenforderung dem letzteren gegenüber aufrechnen.

5. Einwendungen, die dem Angewiesenen gegen den Empfänger persönlich zustehen. Diese können herrühren:

a) aus einer nach der Annahme getroffenen Abrede. Der Anweisungsempfänger hat dem Angewiesenen die Zahlung gestundet;

b) aus einem zwischen beiden bestehenden Rechtsverhältnis. Der Angewiesene hat eine aufrechenbare[3]) Gegenforderung und rechnet auf;

c) aus einem sonstigen Grunde. Der Anspruch aus der Annahme ist verjährt. § 786 B.G.B. setzt für die schriftliche

[1]) Anders bei dem Accept des § 784. Hier müsste gezahlt werden. Dernburg, Schuldverh., S. 219. R.O.H.G., B. 22, S. 142. R.G. bei Gruchot, B. 22, S. 942. Striethorst, Archiv, B. 41, S. 74. O. Tr., B. 17, S. 356. Dernburg, Preuss. Privatrecht, S. 131.

[2]) Windscheid, Indirekte Vermögensleistung, S. 3. Crome, B. II, S. 921.

[3]) §§ 387ff. B.G.B.

Anweisung auf Geld, Wertpapiere und andere vertretbare Sachen die Verjährungsfrist auf drei Jahre[1]) fest. Man wird diese Bestimmung auch auf die nicht im B.G.B. behandelten Anweisungen ausdehnen können, denn sie folgen aus Wesen und Zweck der Anweisung. Zweck der Anweisung ist aber eine rasche Abwicklung der aus ihr entstehenden Rechtsbeziehungen[2]). Auch die exceptio doli generalis würde hierher gehören. Mit ihr kann der Angewiesene jedes Handeln gegen Treu und Glauben zurückweisen[3]).

Es fragt sich nun, ob der Angewiesene alle diese Einwendungen geltend machen kann ohne Rücksicht auf die Kenntnis zur Zeit der Annahme. Mit Scherer bin ich der Ansicht, dass der Angewiesene mit der Annahme die ihm zu dieser Zeit bekannten Einwendungen verliert, wenn er sie sich nicht ausdrücklich vorbehält. Er war zum Accept nicht verpflichtet, in der trotzdem erfolgten Annahme liegt ein Verzicht auf die ihm bekannten Einwendungen[4]).

Die Annahme der Anweisung kann auch schriftlich erfolgen und zwar in verschiedener Weise. Entweder erklärt der Anweisende in der Anweisungsurkunde: Hierdurch verspreche ich dem C. die Summe von 1000 M. zu zahlen, die ich aus einem Kaufvertrage dem A. schulde. Es liegt ein kausales Schuldversprechen vor, und der Angewiesene hält sich so die Einwendungen aus den zu Grunde liegenden Rechtsbeziehungen offen. Oder aber die Urkunde lautet: Hierdurch verspreche ich dem C. die angewiesene Summe von 1000 M. zu zahlen. In diesem Fall haben wir es mit einem abstrakten Schuldversprechen zu thun[5]). Hier verpflichtet sich jemand zu einer

[1]) Ebenso W.O., Art. 77.

[2]) Denkschrift, S. 95.

[3]) Endemann, I, S. 879, Anm. 14. Örtmann, S. 526.

[4]) Scherer, S. 1155. Dernburg, Schuldverh., S. 219, Anm. 1. Düringer u. Hachenburg, S. 428.

[5]) Staub, S. 1154. Im I. Entwurf § 683 war das Schuldversprechen, in welchem ein besonderer Verpflichtungsgrund nicht oder nur im allgemeinen angegeben war, für ungültig erklärt. Anders B.G.B. § 780, das ein abstraktes Schuldversprechen kennt.

Leistung, ohne dass der Rechtsgrund, d. h. der Zweck, um dessen willen die Verbindlichkeit eingegangen wird, in rechtswirksamer Weise festgestellt wird[1]). Ein Rechtsgrund ist auch hier vorhanden, denn es giebt keine Leistungspflicht ohne einen solchen. Es soll jedoch eine Loslösung vom Schuldgrunde erfolgen[2]). Dieses Nichtbeachten des Schuldgrundes kann wiederum in doppelter Weise geschehen. Entweder soll die causa nur vom Gläubiger nicht berücksichtigt werden müssen, während es dem Schuldner freisteht, auf denselben einwandweise zurückzugreifen[3]). Als Klagegrund braucht der Gläubiger, d. h. bei der Anweisung der Empfänger, nur den Abschluss des Annahmevertrages zu beweisen, der Schuldner kann dagegen aus dem Kausalgeschäft Einwendungen herleiten. Die Beweislast für diese trifft aber ihn selbst. Ist in der Annahmeerklärung ein abstrakter Schuldvertrag in diesem Sinne zu sehen, so ist die Rechtslage des Angewiesenen insofern die gleiche, als er sich derselben Einwendungen bedienen kann, wie bei mündlicher Annahme der Anweisung. Ein Unterschied zeigt sich, wie schon angedeutet, nur in der Beweislast[4]). In allen den Fällen, wo vorher die Beweisführung dem Gläubiger, also dem Empfänger, oblag, geht sie jetzt auf den Angewiesenen über. Der klagende Anweisungsempfänger braucht nur die Abgabe des Annahmeversprechens zu beweisen. Das Versprechen ist genügendes Klagefundament[5]). Die Absicht der Parteien kann aber auch dahin gehen, ein Zurückgreifen auf die Anweisung und die Rechtsverhältnisse überhaupt, sowohl für Gläubiger wie Schuldner, auszuschliessen. So wird eine ähnlich strenge Haftung erreicht, wie bei der Annahme des § 784 B.G.B. Klagt der Gläubiger, d. h. der Empfänger, aus dem Vertrage, so kann sich der Schuldner, d. h. der Angewiesene, nur folgender Einwendungen bedienen.

---

[1]) Endemann, I, S. 264. Planck, I, S. 147. Cosack, I, S. 585. Haidlen, S. 871.

[2]) Matthiass, I, S. 656.

[3]) Cosack, I, S. 585.

[4]) Meisner, S. 261.

[5]) Endemann, I, S. 264. Cosack, I, S. 586, 589.

1. Einwendungen, gerichtet gegen die Gültigkeit des Annahmevertrages. Dieser ist aus denselben Gründen nichtig oder anfechtbar wie jeder andere Vertrag[1]). Es kann darum hier auf das oben S. 25 Gesagte verwiesen werden.

2. Einwendungen, die sich aus dem Inhalt des Annahmevertrages ergeben. Der Angewiesene kann seinem Annahmeversprechen irgend welche Bedingungen oder Zeitbestimmungen hinzufügen[2]). Es muss aber natürlich der abstrakte Charakter des Vertrags gewahrt sein. Die Verpflichtung, die der Angewiesene eingegangen ist, muss unabhängig von der causa sein.

3. Einwendungen, die dem Angewiesenen gegen den Empfänger persönlich zustehen[3]).

Dagegen kann der Angewiesene grundsätzlich keine Einwendungen aus der Anweisung und den unterliegenden Rechtsbeziehungen herleiten. Doch sind von dieser Regel einige Ausnahmen anerkannt[4]). Einer vom Empfänger erhobenen Klage kann der Angewiesene entgegenhalten:

1. Den Einwand, dass durch das Schuldversprechen eine Schenkung verschleiert werde. B. hat dem A. versprochen, ihm 1000 M. zu schenken. A. will dieses Geld dazu verwenden, um ein dem C. gegebenes Darlehensversprechen zu erfüllen; er weist daher den B. an, die 1000 M. an C. zu zahlen. B. giebt dem C. ein abstraktes Schuldversprechen über die angewiesene Summe. Dem B. wird später sein Schenkungsversprechen wieder leid, und als C. gegen ihn aus dem abstrakten Annahmevertrage klagt, beruft er sich darauf, dass dieser nach § 126 B.G.B. nichtig sei. Denn es handle sich um ein schenkweise erteiltes Schuldversprechen, und die hierfür in § 518 S. 2 vorgeschene Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung sei nicht beobachtet. Dieses Zurückgehen auf die Anweisung und ihre Kausalverhältnisse wird immer dann möglich sein,

---

[1]) Cosack, I, S. 589. Endemann, I, S. 814. Scherer, S. 1140.

[2]) v. Liebe, a. a. O., S. 580. Cosack, I, S. 588.

[3]) Vgl. S. 34/5.

[4]) Matthiass, I, S. 656/7. Endemann, I, S. 874. Scherer, S. 1140. Cosack, I, S. 588. Meisner, S. 262. Hachenburg, S. 327. Kuhlenbeck, S. 534.

wenn die für das Kausalgeschäft vorgeschriebene strenge Form[1]) nicht auch für den Annahmevertrag innegehalten ist. Es wird hier häufig ein agere in fraudem legis vorliegen; dadurch, dass man dem Geschäft ein anderes Aussehen giebt, will man die gesetzlichen Formvorschriften umgehen.

2. Den Einwand der Spiel- oder Wettschuld. Durch Spiel und Wette wird nach § 762 B.G.B. eine Verbindlichkeit nicht begründet. Diese Bestimmung gilt auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil dem gewinnenden gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht. Der Spielschuldner giebt seinem Gläubiger für seine Schuld eine Anweisung auf einen Dritten. Der von diesem mit dem Gläubiger geschlossene Annahmevertrag ist nichtig. Denn wenn auch der Vertrag zunächst nicht zwischen Spielgläubiger und Schuldner eingegangen ist, so ist jedoch in dem Leistungsversprechen des Angewiesenen zugleich ein Versprechen des Anweisenden zu erblicken[2]). Ähnlich wird die Rechtslage im Fall des § 656 (Ehemäklerlohn) sein können.

3. Den Einwand, dass durch das Schuldversprechen ein verbotener oder unsittlicher Anspruch klagbar gemacht werden soll[3]).

4. Den Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung. B. hat dem C. gegenüber eine Anweisung des A. acceptiert in der irrigen Voraussetzung, dass er dem A. etwas schulde. Es stellt sich heraus, dass die Schuld längst bezahlt ist. Würde B. trotzdem an C. leisten, so würde A. ihm gegenüber ungerechtfertigt bereichert sein, denn in der Leistung des B. an C. liegt zugleich eine Leistung des B. an A.[4]).

In allen anderen Fällen sind Einwendungen aus der Anweisung und den unterliegenden Rechtsverhältnissen ausgeschlossen. Darum ist m. E. nicht zutreffend die Auffassung von Düringer und Hachenburg S. 428. Nach ihnen soll der Rückgriff auf das Verhältnis zwischen Anweisendem und Ange-

---

[1]) z. B. §§ 311/2.

[2]) Windscheid, Indirekte Vermögensleistung, S. 3. Crome, II, S. 921.

[3]) B.G.B. §§ 134, 138.

[4]) Windscheid, Indirekte Vermögensleistung, S. 3. Crome, II, S. 920/1. Wendt, S. 56.

wiesenem für den letzteren stets zulässig sein, weil er sich dem Empfänger so zu leisten verpflichtet habe wie dem Anweisenden. Es liegt ein abstrakter Schuldvertrag vor, unabhängig von der causa.

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Anweisung selbst sind ebenfalls nicht möglich. Denn durch die Annahme werden neue, selbstständige Verbindlichkeiten begründet. Der Angewiesene wird also, nachdem er angenommen hat, selbst dann zahlen müssen, wenn etwa die Anweisung gefälscht sein sollte[1]).

Wenn auch regelmässig ein abstraktes Schuldversprechen Schriftform erfordert, so kann doch zuweilen hierfür formlose Abgabe genügen. Wird nämlich das Schuldversprechen auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs gegeben, oder ist das Schuldversprechen auf Seiten des Schuldners ein Handelsgeschäft, so ist Beobachtung einer Form nicht nötig[2]). Unter diesen Voraussetzungen kann auch in der mündlichen Annahme ein abstraktes Schuldversprechen enthalten sein.

Ebenso wie bei mündlicher Annahme verliert der Angewiesene auch bei der in Form eines abstrakten Schuldvertrages erfolgenden Annahme die ihm zu dieser Zeit bekannten Einwendungen, wenn er sie sich nicht ausdrücklich vorbehält.

Durch die Annahme der Anweisung — gleichgültig, in welcher Weise sie geschieht — wird das zwischen Angewiesenem und Anweisendem bestehende Schuldverhältnis nicht geändert. Insbesondere wirkt die Annahme der Anweisung auf Schuld seitens des Schuldners nicht etwa als erneuertes Schuldbekenntnis zum Besten des Anweisenden[3]). Für die aus der Annahme entstehende Verbindlichkeit des Angewiesenen gelten hinsichtlich Erfüllungsort, Erfüllungszeit, Unmöglichkeit der Leistung u. s. w. die Vorschriften des 2. Buchs B.G.B. (1. Abschnitt und 2. Abschnitt, 1. Titel).

---

[1]) Ebenso für die Anweisung des § 783: Planck, I, S. 536. Cosack, I, S. 542. Dernburg, Schuldverh., S. 220; anderer Ansicht Staub, Anm. 5 zu § 364 H.G.B.

[2]) B.G.B. § 782 und H.G.B. § 350.

[3]) So aber A.L.R. I, 16, § 292.

Der Anweisungsempfänger wird, da er die Einziehung im eigenen Namen vornimmt, Eigentümer des Eingezogenen. Liegt im Innenverhältnis zwischen Anweisendem und Empfänger ein Auftrag vor, ist also der Empfänger zur Herausgabe des Empfangenen an den Anweisenden verpflichtet, so wird dieser Eigentümer erst mit der Übergabe seitens des Empfängers[1]).

b) Da die Anweisung gewöhnlich ein abstraktes Rechtsgeschäft ist, lassen sich aus ihr die Rechtsbeziehungen zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger nicht erkennen. Vielmehr muss man dazu auf das Kausalgeschäft eingehen[2]). Es kann hier ein Inkassomandat vorliegen[3]). Die Rechte und Pflichten des Anweisenden sowohl wie des Empfängers richten sich dann nach den Vorschriften über den Auftrag[4]). Der Empfänger ist zur sorgfältigen Ausführung der Einziehung verpflichtet, er muss, wenn nichts Anderes bestimmt ist, die Anweisung geltend machen, d. h. den Angewiesenen zur Zahlung bezw. Annahme auffordern. Nimmt dieser die Anweisung nicht an, so hat er den Anweisenden unverzüglich zu benachrichtigen. Einen an ihn ergehenden Widerruf des Anweisenden hat er zu beachten, widrigenfalls er sich schadensersatzpflichtig macht. Hat der Angewiesene an ihn geleistet, so muss er das Empfangene an den Anweisenden herausgeben. Wenn dem Empfänger ein Entgelt für seine Geschäftsbesorgung versprochen ist, so haben wir es nicht mit einem Auftrag, sondern mit einem Werkvertrag zu thun. Opus ist Einziehung der Leistung. Es finden aber auf einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, nach § 675 B.G.B. die Rechtssätze des Auftrags Anwendung[5]).

Während bei der Inkassoanweisung der Zweck der Anweisung im Deckungsverhältnis, d. h. im Verhältnis zwischen

---

[1]) Vgl. Jakobi, S. 293/4.
[2]) Ennecerus-Lehmann, I, S. 718.
[3]) Cosack, S. 544. Kuhlenbeck, S. 537. Dernburg, Pand. II, S. 328.
[4]) B.G.B. §§ 662—676.
[5]) Vgl. Kahl, S. 28.

Anweisendem und Angewiesenem liegt — es will der Anweisende eine ihm gegen den Angewiesenen zustehende Forderung zur Einziehung bringen —, ist in den weitaus meisten Fällen der Zweck im Valutaverhältnis, d. h. im Verhältnis zwischen Anweisendem und Empfänger zu suchen. Der Zweck kann ein sehr verschiedener sein. Die Anweisung kann gegeben werden donandi, obligandi oder solvendi causa[1]). Der Anweisende will dem Empfänger eine Schenkung machen, ein Darlehen geben oder eine Schuld bezahlen. Nach diesen Kausalverhältnissen sind die Rechtsbeziehungen zwischen Anweisendem und Empfänger zu beurteilen. Die Vorschrift des II. Entwurfs, dass sich im Zweifel Deckungs- und Valutaverhältnis nach den Sätzen des Auftrags regeln, ist vom B.G.B. nicht aufgenommen in der richtigen Erkenntnis, dass die Zwecke sehr verschiedene sein können. „Mit Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke der Anweisung ist es nicht angezeigt, für die Beurteilung der sich aus der Anweisung ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ein bestimmtes Rechtsverhältnis, den Auftrag, zu Grunde zu legen, sondern es erscheint am richtigsten, die Anweisung in ihrer wahren Natur als abstrakte Verbindlichkeit zu erfassen und demgemäss hinsichtlich ihrer Wirkungen auf kein bestimmtes Rechtsverhältnis zu verweisen[2]). Ist der Anweisungsempfänger verpflichtet, die Anweisung geltend zu machen? Das Gesetz kennt bei seiner Anweisung eine solche Verpflichtung nicht[3]). Im Kausalverhältnis kann eine ausdrückliche derartige Abrede getroffen sein. Aber selbst wenn dies nicht der Fall ist, wird man doch zuweilen — mit Rücksicht auf das Kausalgeschäft — eine solche Verpflichtung zugeben müssen. So bei Anweisungen solvendi causa[4]). A. schuldet aus einem Kauf-

[1]) Dernburg, Schuldverh., S. 216. Endemann, I, S. 877.

[2]) Prot. VI, S. 192/3.

[3]) Örtmann, S. 517. Cosack, S. 544. Dernburg, Pand., II, S. 328, A. 6 u. 7. Thöl, S. 1066. Im gemeinen Recht ferner zu vgl. Cohn, a. a. O., S. 1104, und v. Plucinski, a. a. O., S. 313, die beide eine solche Verpflichtung des Anweisungsempfängers nicht anerkennen. Anders dagegen A.L.R. I, 16, § 277 (s. Leske, S. 317) und I. Entwurf, § 610.

[4]) R.G.-Entscheidung vom 5. Nov. 1901. Wendt, S. 113.

vertrage dem C. 1000 M., er will seine Schuld dadurch tilgen, dass er C. ermächtigt, bei B. 1000 M. zu erheben. Nimmt C. die Anweisung entgegen, so erklärt er sich hierdurch damit einverstanden, sich auf diesem Wege Befriedigung zu verschaffen. Die Rücksicht auf Treu und Glauben zwingt ihn wenigstens den Versuch zu machen, ob er nicht auf diese Weise Zahlung erlangen kann[1]). Erkennt man eine solche Verpflichtung des Empfängers zur Geltendmachung an, so muss man dem Anweisenden auch einen Schadensersatzanspruch bewilligen, wenn er durch schuldhafte Versäumnis der Geltendmachung seitens des Empfängers Schaden erleidet. Man denke sich folgenden Fall: A. hat dem C., seinem Gläubiger, eine Anweisung über 1000 M. gegeben. Die Anweisung lautet auf B., den Schuldner von A. C. unterlässt die Präsentation zunächst. Als er sie später nachholt, ist B. in Konkurs geraten. C. klagt nun seine ursprüngliche Forderung gegen A. ein. Wäre die Anweisung von C. rechtzeitig präsentiert worden, so hätte dieser von B. das Geld erhalten. Würde C. für sein schuldhaftes Zögern nicht zum Schadensersatze herangezogen, so träfe der ganze Schaden allein den unschuldigen A.; denn er muss jetzt C. befriedigen, seine Forderung gegen B. ist aber wertlos geworden. Das wäre doch sehr unbillig! Zur Begründung seines Schadensersatzanspruches muss A. beweisen, dass der Angewiesene „willens und in der Lage“[2]) war, zu bezahlen. Dagegen braucht er nicht darzuthun, dass er mangels der Anweisung das Geld auf andere Weise erlangt hätte. Der Empfänger würde nur dann von seiner Schadensersatzpflicht befreit werden, wenn der Anweisende selbst die Zahlungsunfähigkeit des Angewiesenen herbeigeführt hätte.

Hat der Anweisende die Anweisung obligandi causa gegeben, so kommt es auf den konkreten Fall an, ob eine Pflicht zu Geltendmachung besteht. Massgebend wird sein, in wessen

---

[1]) Düringer und Hachenburg, S. 421. Mang, S. 28, erkennt eine solche Verpflichtung des Empfängers bei allen Anweisungen an, es sei denn, dass das Valutaverhältnis etwas Anderes besagt.

[2]) Düringer und Hachenburg, S. 421.

Interesse die Anweisung erfolgt[1]). Will z. B. der Anweisende mit der Anweisung dem Empfänger ein Darlehen zukommen lassen, so hat an der Anweisung in der Regel nur der Empfänger ein Interesse. Durch Nichtgeltendmachung würde der Anweisende nicht benachteiligt werden. Anders kann es sein, wenn vorher ein pactum de mutuo dando zwischen Anweisendem und Empfänger geschlossen ist[2]). Hier ist der Anweisende daran interessiert, dass beim Angewiesenen Zahlung gesucht wird, da er sonst selbst aus seiner Zusage verhaftet ist.

Bei Anweisungen zu Schenkungszwecken kann von einer Aufforderungspflicht des Empfängers nicht die Rede sein. Macht er von der Anweisung keinen oder keinen rechtzeitigen Gebrauch und entsteht dadurch ein Schaden, so trifft dieser nur ihn selbst; denn ein Regress gegen den Anweisenden ist nicht gegeben. Vorausgesetzt ist jedoch hier, dass kein Schenkungsversprechen seitens des Anweisenden vorliegt. In diesem Fall gilt das für das pactum de mutuo dando gesagte.

Ohne Rücksicht auf das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis hat das B.G.B. für seine Anweisung eine allgemeine Anzeigepflicht[3]) geschaffen für den Fall, dass der Empfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will, oder der Angewiesene die Leistung bezw. die Annahme verweigert. Diese Vorschrift des § 789 wird man analog auf die ausserhalb des § 783 stehende Anweisung anwenden dürfen. Sie folgt aus Treu und Glauben. Die Anzeige soll unverzüglich[4]), d. h. ohne schuldhaftes Zögern gemacht werden. Sie ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn der Angewiesene trotz Annahme nicht zahlt[5]). Auch ein Anspruch auf Schadensersatz ist vorhanden, wenn der Empfänger seine Pflicht schuldhafter Weise ausser Acht lässt.

---

[1]) Vgl. Kahl, S. 34.

[2]) Düringer und Hachenburg, S. 421.

[3]) Örtmann, S. 517. Dernburg, Schuldverh., S. 221. Endemann, I, S. 877, sieht hierin ein Zurückkehren zu dem sonst überwundenen Mandatsstandpunkt. Ferner Cosack, I, S. 543. Matthiass, I, S. 661. Wendt, S. 111.

[4]) B.G.B. § 121.

[5]) Weyl, S. 507. Örtmann, S. 517.

Dies war im I. Entwurf § 611 ausdrücklich bestimmt; in das B.G.B. ist eine derartige Vorschrift als selbstverständlich nicht aufgenommen[1]).

Im römischen Recht gilt der Satz: Anweisung ist Zahlung. Qui debitorem suum delegat, pecuniam dare intellegitur, quanta ei debetur[2]). Aber schon im gemeinen Recht war dieser Grundsatz umgewandelt in den Satz: Anweisung ist keine Zahlung[3]).

Dem gemeinen Recht schliesst sich das B.G.B. an im § 788. Wenn nämlich der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke erteilt, um seinerseits eine Leistung an den Empfänger zu machen, ist diese nicht schon mit Abschluss des Anweisungsvertrages, auch nicht mit der Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen, sondern erst mit dessen Leistung bewirkt[4]). § 788 B.G.B. trifft auch für die im B.G.B. nicht geregelten Anweisungen zu.

Was als Leistung gilt, darüber entscheiden die allgemeinen Grundsätze[5]). Es ist nicht nötig, dass eine reale Leistung stattfindet; Aufrechnung (§ 389 B.G.B.), unwiderrufliche Hinterlegung (§ 378 B.G.B.), Hingabe an Zahlungsstatt (§ 364 B.G.B.) und Erlass (§ 397 B.G.B.) haben dieselbe Wirkung.

Ist die Anweisung schriftlich gegeben, so braucht der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Urkunde zu leisten[6]).

---

[1]) Vgl. Kahl, S. 36.

[2]) C. 18 D de fidej. 46, 1. Vgl. Lenel, a. a. O., S. 128. Anderer Ansicht Windscheid, § 412, N. 17.

[3]) Dernburg, Pand., II, S. 329, Anm. 11. v. Canstein, a. a. O., S. 266. Thöl, S. 1079. Cohn, a. a. O., S. 1105. R.G. bei Seuffert, B. 36, No. 32. Ebenso A.L.R., I, 16, §§ 282/3. Sächs. B.G.B. § 1337. Vgl. auch Dernburg, Preuss. Privatrecht, II, S. 131.

[4]) Endemann, I, S. 876/7. Örtmann, S. 516. Ennecerus-Lehmann, I, S. 715. Dernburg, Schuldverh., S. 221. Scherer (S. 1156) hält den Satz für unrichtig, insofern ein Gläubiger vertragsmässig die Anweisung seines Schuldners angenommen hat.

[5]) Matthiass, I, S. 661. Örtmann, S. 516. Meisner, S. 265. Neumann, S. 365.

[6]) B.G.B. § 785. Ennecerus-Lehmann, I, S. 717. Dernburg, Schuldverh., S. 220. Cosack, I, S. 542. Nach Crome, II, S. 929, Note 19, darf der § 785 nicht dahin ausgelegt werden, dass der Angewiesene auch nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung ermächtigt ist, d. h. dass anderenfalls der Anweisende die Zahlung nicht anzuerkennen brauche. Ebenso Planck, § 785, Note 1.

Die Vorschrift bezweckt, wie schon oben dargelegt, den Schutz des Angewiesenen. Der Angewiesene hat aber auch wegen seines etwaigen Deckungsanspruches ein Interesse am Besitz des Anweisungsbriefes[1]). „Der Angewiesene hat an der Aushändigung und dem Besitz des Anweisungsbriefes ein erhebliches Interesse, zunächst in Bezug auf sein Rechtsverhältnis zum Anweisenden, indem es den urkundlichen Nachweis liefert, dass er ermächtigt war, an den Anweisungsempfänger zu leisten, und dass, was er diesem geleistet, auf Rechnung des Anweisenden geschehen sei“[2]). Der Empfänger hat die Urkunde in demselben Augenblick zurückzugeben, wo er die Leistung erhält. Also Leistung Zug um Zug![3]) Verweigert er die Rückgabe, obwohl der Angewiesene zu leisten bereit ist, so kommt er in Verzug. War die Anweisung schon angenommen vom Angewiesenen, so kann der Angewiesene ausser der Aushändigung auch Quittung verlangen[4]). Dieses Recht hat der Angewiesene natürlich auch bei der mündlichen Anweisung. Ist die Annahme hier oder auch bei der schriftlichen Anweisung auf einer besonderen Urkunde erklärt, so kann der Angewiesene bei Zahlung Rückgabe des Schuldscheins verlangen.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, ob der Empfänger bei Nichthonorierung der Anweisung einen Regressanspruch gegen den Anweisenden hat. Hierüber entscheidet das Kausalverhältnis. Die Nichthonorierung allein begründet keinen Anspruch[5]).

[1]) Örtmann, S. 514. Crome, II, S. 929, Note 19.

[2]) Scherer, S. 1161. Sowohl die Anweisung des § 783 B.G.B. wie die schriftliche nicht unter diesen § fallende Anweisung ist Wertpapier. Denn die Innehabung des Papiers ist zur Ausübung des in ihm verbrieften Rechts notwendig. Für die Anweisung des B.G.B. ergiebt sich die Natur als Wertpapier aus § 785. Die Vorschrift dieses § findet aber, wie dargelegt, Anwendung auch auf die ausserhalb des § 785 stehende schriftliche Anweisung. Vgl. Jakobi, S. 299. Crome, S. 929, Note 19.

[3]) B.G.B. § 322.

[4]) B.G.B. § 368.

[5]) Matthiass, I, S. 661. Crome, II, S. 931. Örtmann, S. 516. Cohn, a. a. O., S. 1104. Thöl, S. 1079. Dernburg, Pand., S. 327. R.O.H.G. Bd. 13, S. 313.

c) Im Deckungsverhältnis ist der Grund der Anweisung zu suchen[1]). Der häufigste Fall der Anweisung wird der sein, dass der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist; durch die Anweisung will der Anweisende seine Forderung zur Einziehung bringen. Man spricht hier von Anweisung auf Schuld[2]). Besteht kein Schuldverhältnis, so liegt Anweisung auf Kredit vor[3]). Das Bestehen einer Schuldverbindlichkeit zwischen Anweisendem und Angewiesenem verpflichtet letzteren noch nicht, eine etwa vom Anweisenden auf ihn gezogene Anweisung zu acceptieren[4]). Diese Bestimmung hat das B.G.B. getroffen, um den Gefahren entgegenzutreten, welche aus einem Missbrauche der Anweisung gegen den angewiesenen Schuldner entstehen können. Es ist natürlich möglich, dass sich der Angewiesene dem Anweisenden vorher verpflichtet hat, eine etwa an ihn gerichtete Anweisung anzunehmen oder zu bezahlen[5]). Hier ist er zur Annahme bezw. Zahlung gehalten. Leistet er, gleichgültig ob freiwillig oder gezwungen, so wird er in Höhe der Anweisung von seiner Schuld befreit[6]), vorausgesetzt, dass in der Anweisung ausdrücklich auf die zu tilgende Schuld hingewiesen ist[7]). Es ist nicht erforderlich, dass bei der schriftlichen Anweisung dieser Hinweis aus der Urkunde ersichtlich ist, sondern es genügt, wenn in anderer Weise auf die Schuld hingedeutet ist. „Denn nichts spricht dafür, dass die Bedeutung der Anweisung auf das Kausalverhältnis sich formalistisch nur nach der Urkunde richten müsse“[8]). War der Angewiesene zwar Schuldner des Anweisenden, erfolgte die Anweisung aber nicht „auf Schuld“, so tritt eine Befreiung des Angewiesenen

---

[1]) Örtmann, S. 514. Kahl, S. 39.

[2]) Thöl, S. 1086. A.L.R. I, 16, § 251. Leske, S. 315.

[3]) Scherer, 1161/2. v. Canstein, a. a. O., S. 269. Leske, S. 316.

[4]) B.G.B. § 787, Abs. 2. Dernburg, Schuldverh., S. 222. Anders A.L.R., I, 16, § 256 ff. Vgl. hierzu Leske, S. 317.

[5]) Örtmann, S. 515. Dernburg, Schuldverh., S. 222.

[6]) B.G.B. § 787, Abs. 1. Dernburg, Schuldverh., S. 222.

[7]) So Meisner, S. 265. Örtmann, S. 515. Anderer Ansicht Matthiass, I, S. 661, und Kahl, S. 41, die einen Hinweis nicht für nötig halten.

[8]) Örtmann, S. 515. Mang, S. 49.

von seiner Schuldverbindlichkeit durch die Leistung nicht ein. Er kann jedoch dem aus der Schuld klagenden Anweisenden gegenüber mit einem durch die Leistung etwa erlangten Regressanspruch aufrechnen[1]).

Durch die Anweisung wird das zwischen Anweisendem und Angewiesenem bestehende Schuldverhältnis nicht berührt. Anders ist die Rechtslage des Angewiesenen nach dem Accept. Dieser hat nunmehr zwei Gläubiger. Es darf jedoch der Anweisende sein Recht gegen den Angewiesenen nicht geltend machen[2]). Dies fordert „Treu und Glauben". Würde der Anweisende Zahlung an sich fordern, so müsste man hierin einen Widerruf der Anweisung erblicken[3]). Nach Annahme ist aber, wie wir noch sehen werden, Widerruf ausgeschlossen.

Hat der Angewiesene dem Anweisenden Annahme oder Zahlung versprochen, so kann bei der Anweisung des § 783 der Empfänger aus diesem Versprechen ein Recht nicht herleiten[4]), es sei denn, dass ihm der Anspruch des Anweisenden abgetreten ist, oder dass ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten[5]) vorliegt. Dagegen wirkt bei der mündlichen Anweisung und der Anweisung auf andere als im § 783 genannte Gegenstände — vorausgesetzt, dass nicht ein abstraktes Annahmeversprechen vorliegt — ein solches Versprechen auch für den Empfänger, da dieser ja auf das Rechtsverhältnis zwischen Anweisendem und Angewiesenem eingehen kann.

Wie steht es mit dem Regressanspruch des Angewiesenen nach Zahlung? Der Satz des II. Entwurfs, dass im Zweifel die Vorschriften des Auftrags Anwendung finden, ist nicht ins B.G.B. übergegangen und auch für die im B.G B. nicht geregelten Anweisungen abzulehnen. § 783 bestimmt, dass der Angewiesene ermächtigt sein soll, „für Rechnung" des Anweisen-

---

[1]) Örtmann, S. 515.
[2]) Siehe auch Mang, S. 49.
[3]) Ebenso Kahl, S. 43. Örtmann, S. 515.
[4]) Ennecerus-Lehmann, S. 717. Kahl, S. 44.
[5]) B.G.B. §§ 328 ff.

den zu leisten[1])[2]). Was bedeuten diese Worte „für Rechnung“? Soll damit nur gesagt sein, dass die Leistung des Angewiesenen an den Empfänger als Leistung an den Anweisenden angesehen werden soll? Dann würde hieraus folgen, dass die Thatsache der Leistung allein dem Angewiesenen noch keinen Regressanspruch geben würde, dass dieser vielmehr zur Begründung eines solchen auf das unterliegende Schuldverhältnis zurückgehen müsse[3]). Hätte der Angewiesene die Anweisung angenommen und bezahlt, ohne dass er dem Anweisenden ein Kreditversprechen gegeben hätte, so müsste er für seine Revalierungsklage, die sich hier als Bereicherungsklage darstellt, den Nachweis führen, dass er ohne Rechtsgrund geleistet hat. „Es fragt sich, ob in einem Falle dieser Art nicht unter Berücksichtigung von Treu und Glauben in der Anweisung neben ihrer abstrakten Bedeutung zugleich ein materielles Rechtsgeschäft dahin als stillschweigend erklärt anzusehen ist, dass der Anweisende dem Angewiesenen das auf Grund der Anweisung Geleistete ersetzen wolle[4]). Mit Cosack[5]) sehe ich in den Worten „für Rechnung des Anweisenden“ das dem Angewiesenen eingeräumte Recht, vom Anweisenden Ersatz für die Bezahlung der Anweisung zu fordern[6]). Der Angewiesene braucht zur Schlüssigkeit seiner Klage nichts weiter zu beweisen als die Erteilung der Anweisung und die darauf von ihm gemachte Zahlung.

Hat der Angewiesene bei schriftlicher Anweisung auf Grund einer gefälschten Anweisung an den Empfänger geleistet, so

---

[1]) Geht die Absicht der Parteien dahin, dass der Angewiesene die Leistung mit dem Dritten verrechnen soll, so liegt Kreditauftrag vor. Matthiass, I, S. 658. Dernburg, Schuldverh., S. 215. Dernburg, Preuss. Privatrecht, II, S. 126.

[2]) Die folgenden Ausführungen haben auch für die hier zu behandelnden Anweisungen Geltung, da der Begriff der „Anweisung“ hier genau derselbe ist.

[3]) So Endemann, I, S. 880. Neumann, S. 363. v. Staudinger zu § 787. R.G. bei Seuffert, B. 35, S. 411. Mang, S. 50/51.

[4]) Planck, I, S. 540/1.

[5]) Cosack, I, S. 542. Ebenso Windscheid-Kipp, S. 761. Crome, II, S. 930.

[6]) Nach sächs. B.G.B. hat der Angewiesene, wenn er angenommen hat, dieses Recht sogar pränumerando.

so kann er keinen Regress gegen den Anweisenden nehmen[1]). Dernburg[2]) erkennt einen Rückgriff dann an, wenn Anweisender und Angewiesener in Geschäftsverbindung mit einander standen. M. E. dürfte dies nicht zutreffen. Den Anweisenden trifft keine Schuld, also darf ihn auch nicht der Schaden treffen. Dagegen wird der Angewiesene mehr oder weniger sorglos bei der Auszahlung gehandelt haben. Einen Anspruch gegen den Anweisenden würde in diesem Fall der Angewiesene nur dann haben, wenn er sich aus den im Deckungsverhältnis getroffenen Nebenabreden ergiebt.

§ 4. Hat der Angewiesene die Anweisung dem Empfänger gegenüber angenommen, so kann letzterer selbstverständlich die für ihn aus dem Annahmevertrage entstandenen Rechte auf einen Anderen übertragen[3]). Die §§ 398—413 B.G.B. treten in Kraft, soweit nicht von den Parteien andere Vereinbarungen getroffen sind. Es seien hier nur einige wesentliche Bestimmungen der erwähnten §§ hervorgehoben. Zu der Abtretung bedarf es eines Vertrages zwischen dem Anweisungsempfänger und dem Erwerber. Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen. Schriftform ist für den Vertrag nicht erforderlich; jedoch hat der bisherige Gläubiger dem neuen auf dessen Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung zu verschaffen. Der Angewiesene kann dem neuen Gläubiger alle die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. Nach der Art des Accepts sind aber die Einwendungen, deren sich der Angewiesene gegen den Empfänger bedienen kann, verschiedene, wie oben dargelegt. Dasselbe gilt also auch von den Einwendungen gegen den Erwerber.

Nach § 792 kann die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen auch dann übertragen werden, wenn sie vom

---

[1]) Planck, I, S. 536.

[2]) Dernburg, Schuldverh., S. 223. Ähnlich Crome, II, S. 930.

[3]) Matthiass, I, S. 662. Endemann, I, S. 878. Cosack, I, S. 544/5. Dernburg, Schuldverh., S. 224. Crome, II, S. 934.

Angewiesenen noch nicht angenommen ist. Man wird auch die ausserhalb des § 783 B.G.B. stehenden Anweisungen dieser Vorschrift unterwerfen dürfen, und zwar nicht nur die schriftlichen, sondern auch die mündlichen. Im ersten Augenblick möchte es zwar so scheinen, als ob diese Vorschrift nur für schriftliche Anweisungen Geltung haben könne, da nach § 792 zur Übertragung die Aushändigung des Anweisungsbriefs an den Dritten notwendig und ein solcher bei der mündlichen Anweisung nicht vorhanden ist. Das ist aber nicht richtig! Die Aushändigung bezweckt nur den Schutz des Erwerbers. Ist ihm die Anweisung vom Empfänger abgetreten, ohne dass ihm zugleich die Urkunde ausgeliefert ist, so kann der Empfänger noch immer die Rechte aus der Anweisung beim Angewiesenen geltend machen. Zahlt dieser hierauf, so hat der Erwerber das Nachsehen. Ist kein Brief über die Anweisung ausgestellt worden, wie bei der mündlichen Anweisung, so kann die erwähnte Gefahr nicht entstehen. Wenn also das B.G.B. die Aushändigung der Urkunde verlangt, so ist hierin nur eine Folge der Ausstellung des Briefes zu sehen. Fällt aber die Urkunde, so fällt auch diese Bestimmung. Für die schriftliche Anweisung ausserhalb des § 783 wird man natürlich aus dem dargelegten Grunde an dem Erfordernis der Aushändigung festhalten müssen. Die Übertragbarkeit der Anweisung ist also nicht bedingt durch die Schriftform, vielmehr sind alle Anweisungen übertragbar. Die Übertragbarkeit ist ein der Anweisung „eigentümliches Rechtsinstitut“[1]). Die Anweisung soll dem Empfänger eine Leistung zuwenden und, „wie der erste Aussteller mit der Anweisung über Vermögensmittel, die ihm gehören, von sich aus verfügt, so hat auch der Anweisungsempfänger das gleiche Dispositionsrecht. Was die Anweisung ihm verschaffen will und soll, darüber kann er auch mit einer neuen Anweisung von sich aus verfügen“[2]). Die Übertragung stellt sich somit als eine neue Anweisung dar[3]). Durch die

[1]) Düringer und Hachenburg, S. 433.
[2]) Wendt, S. 124. Vgl. Thöl, S. 1107.
[3]) Matthiass, I, S. 663. Mang, S. 34.

Anweisung will der Anweisende dem Empfänger eine Leistung machen; wenn nun der Empfänger die ihm aus dieser Anweisung erwachsene Ermächtigung zur Zahlungserhebung an einen Anderen abtritt, so gilt doch dem Anweisenden gegenüber als Empfänger der von ihm Ermächtigte. Dem Anweisenden kann es aber gleichgültig sein, wer von der Ermächtigung Gebrauch macht. Seinen Zweck, d. h. Leistung an den ersten Anweisungsempfänger, hat er erreicht. Auch für den Angewiesenen ist es belanglos, wem er Zahlung leistet, steht es ja doch auch ganz in seiner Wahl, ob er einem zweiten oder späteren Erwerber gegenüber annehmen will oder nicht. „Das Interesse des Anweisenden wird durch den Eintritt eines Dritten an Stelle des Anweisungsempfängers in der Regel überhaupt nicht berührt, das des Angewiesenen nur mittelbar, sofern er, wenn für ihn durch die spätere Annahme der Anweisung eine selbstständige Verpflichtung zur Leistung entsteht, dem Anweisungsempfänger gegenüber möglicherweise andere Einwendungen haben würde als dem Dritten gegenüber“ [1]).

B.G.B. hat für die Übertragung seiner Anweisung vor der Annahme Schriftform vorgeschrieben[2]). Dass der Übertragungsvermerk auf der Anweisungsurkunde selbst stehe, ist nicht gesagt und darum auch nicht für erforderlich zu erachten[3]). Bei der mündlichen sowohl wie bei der schriftlichen nicht auf vertretbare Sachen lautenden Anweisung kann die Übertragung ebenfalls schriftlich in einer besonderen Urkunde oder bei der letzteren auch auf dem Anweisungsbrief selbst geschehen. Aber auch eine mündliche Übertragung würde gültig sein. Dies ergiebt sich aus der Erwägung, dass in der Übertragung eine neue Anweisung zu sehen ist. Da die Anweisung aber formlos ist, so ist es auch die Übertragung. „Rechtlich keine Gründe, Übertragung an Schriftform zu binden. Soll jedoch Anweisung nur schriftlich

[1]) Denkschrift, S. 96.

[2]) Nach Düringer und Hachenburg, S. 434, kann auch die Anweisung des B.G.B. § 783 mündlich übertragen werden. Nur wird sie dann nicht die in § 792 vorgesehenen Wirkungen haben.

[3]) Cosack, I, S. 544.

geschehen können, dann muss dasselbe für die Übertragung gelten. Denn Übertragung ist nichts als neue Anweisung“ [1]).

Der Erwerber tritt an die Stelle des Anweisungsempfängers. Er ist ermächtigt, die Leistung beim Angewiesenen in Empfang zu nehmen[2]). Dieser ist ihm gegenüber zum Accept ebensowenig verpflichtet, wie dem Empfänger gegenüber. Hat jedoch der Angewiesene dem Empfänger die Annahme versprochen, so kann auch der Erwerber hieraus Rechte herleiten. Denn der Anspruch gilt als abgetreten[3]).

Nach § 792 kann der Angewiesene, wenn er die Anweisung dem Erwerber gegenüber angenommen hat, Einwendungen aus dem zwischen ihm und dem Empfänger bestehenden Rechtsverhältnis nicht herleiten.

Diese Bestimmung ist lediglich eine Folge des nach den Vorschriften des § 784 B.G.B. gegebenen Accepts. Die Übertragung ist eine neue Anweisung. Der Empfänger weist den Angewiesenen an, dem Erwerber zu leisten. Erklärt der Angewiesene dem Erwerber die Annahme, so kann er nach § 784 ihm nur solche Einwendungen entgegenhalten, die die Gültigkeit der Anweisung betreffen, oder sich aus dem Inhalt der Anweisung oder der Annahme ergeben, oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Erwerber zustehen. Einwendungen aus dem Verhältnis zum Empfänger sind dagegen schon nach § 784 ausgeschlossen. Die Bestimmung des § 792 Abs. 3 S. 1 ist daher m. E. überflüssig.

Anders ist die Rechtslage bei den im B.G.B. nicht erwähnten Anweisungen. Zunächst die mündliche Annahme! Diese hat, wie oben nachgewiesen, in der Regel keinen abstrakten Charakter. Es sind daher alle Einwendungen aus der neuen Anweisung und den ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen zwischen dem neuen Anweisenden, d. h. dem früheren Anweisungsempfänger, einerseits und dem Erwerber oder dem Angewiesenen andererseits möglich. Klagt der Erwerber gegen

---

[1]) Wendt, S. 139.
[2]) Matthiass, S. 663.
[3]) Düringer und Hachenburg, S. 434.

den Angewiesenen aus dem Accept, so kann z. B. der Angewiesene mit einer ihm gegen den früheren Anweisungsempfänger zustehenden Forderung aufrechnen. Die vorbehaltlose Annahme der Anweisung dem Erwerber gegenüber gilt jedoch auch hier[1]) als Verzicht des Angewiesenen auf die ihm zur Zeit des Accepts bekannten Einwendungen. War also die vom Angewiesenen dem klagenden Erwerber zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung bereits zur Zeit der Annahme begründet und ihm bekannt, so ist Aufrechnung unzulässig, es sei denn, dass der Angewiesene sie sich vorbehalten hat. Bei schriftlicher Annahme, die sich als abstraktes Schuldversprechen darstellt, ist ein Zurückgehen auf die Anweisung und die unterliegenden Rechtsverhältnisse nur unter den oben[2]) angegebenen Voraussetzungen zulässig.

Im übrigen finden auf die Übertragung der Anweisung vor Annahme derselben seitens des Angewiesenen die für die Abtretung von Forderungen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Danach ist z. B. dem Angewiesenen gegenüber, solange er keine Kenntnis von der Abtretung hat, der ursprüngliche Anweisungsempfänger berechtigt[3]).

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber nicht an, oder leistet er nicht, so hat der Erwerber aus der Abtretung keinen Regressanspruch gegen den abtretenden Empfänger. Natürlich kann das Kausalverhältnis einen solchen rechtfertigen. Regress des Erwerbers gegen den ersten Anweisenden ist ebenfalls nicht gegeben, es sei denn, dass der abtretende Empfänger einen solchen hatte und ihn an den Erwerber mit übertragen hat[4]).

Der Anweisende kann die Übertragung der Anweisung ausschliessen[5]). Gegen den Angewiesenen wirkt eine Aus-

[1]) Vgl. S. 28.

[2]) S. 30 ff.

[3]) Düringer und Hachenburg, S. 435.

[4]) Ebenso Cohn, a. a. O. S. 1108. Dernburg, Preuss. Privatrecht, II, S. 128. Crome, II, S. 935.

[5]) Matthiass, I, S. 662. Örtmann, S. 519. Anderer Ansicht Wendt (S. 136), der diese Bestimmung für unvereinbar mit dem Wesen der Anweisung hält.

schliessung nur, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder vom Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt wird, bevor dieser acceptiert[1]). Diese Sätze gelten wie für die Anweisung des § 783, so auch für die im B.G.B. nicht berücksichtigten Anweisungen.

§ 5 *a*. Die Anweisung erlischt durch Widerruf[2]). Widerruf ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, durch welche die eingetretenen rechtlichen Wirkungen wieder beseitigt werden[3]). Für die Anweisung des § 783 ist die Möglichkeit des Widerrufs anerkannt im § 790. Es fragt sich, ob auch die im B.G.B. nicht behandelten Anweisungen widerrufen werden können. Die Frage ist zu bejahen. Scherer[4]) hält allerdings die Anweisung wie jeden Vertrag für unwiderruflich. Dies dürfte aber nicht richtig sein. Möglichkeit des Widerrufs folgt aus der Natur der Anweisung[5]). Das Wesen der Anweisung besteht in den beiden Ermächtigungen. Ermächtigung ist aber stets ein widerruflich[6]) eingeräumtes Recht. Der Widerruf kann sowohl dem Angewiesenen wie dem Empfänger gegenüber erklärt werden, obwohl § 790 nur von ersterem spricht[7]). Er ist zulässig nur bis zum Accept[8]). Hat der Angewiesene angenommen, so ist damit zwischen ihm und dem Empfänger ein neues Schuldverhältnis geschaffen, das jeder Einwirkung von

[1]) § 792 B.G.B. Abs. 2. Crome, II, S. 922.

[2]) Vgl. fürs gemeine Recht: Windscheid-Kipp, § 412 Note 8. Cohn, a. a. O., S. 1107.

[3]) Düringer und Hachenburg, S. 431.

[4]) S. 1154.

[5]) Düringer und Hachenburg, S. 432. Mang, S. 23 u. 37: Widerruf ergiebt sich aus dem Wesen der Anweisung als Vollmacht.

[6]) Vgl. Kahl, S. 7.

[7]) Nach Crome (II. S. 933 Note 2) ist ein dem Anweisungsempfänger erklärter Widerruf anweisungsmässig ohne Wirkung. Ob der Empfänger ihn zu beachten hat, soll sich nach dem Grundverhältnis zum Anweisenden beurteilen. M. E. ist auch ein dem Empfänger gegenüber erfolgter Widerruf für den Angewiesenen verbindlich, vorausgesetzt, dass dieser vom Widerruf auf irgend eine Weise Kenntnis erhalten hat. Vgl. Mang, S. 37, 56.

[8]) Meisner, S. 266. Örtmann, S. 517. Wendt, S. 157. Windscheid, § 412 No. 16. Widerrufsrecht erlischt natürlich auch mit Zahlung. Vgl. Crome, II, S. 933.

Seiten des Anweisenden entzogen ist[1]). Der Widerruf ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, d. h. er wird wirksam erst mit dem Zugehen. Auf diesen Zeitpunkt kommt es für die Frage, ob Widerruf noch zulässig ist, an[2]). Ist die Anweisung in dem Augenblick, wo der Widerruf dem Angewiesenen zugeht, bereits acceptiert, so ist der Widerruf ohne rechtliche Wirkung. Der Widerrufende muss den Zeitpunkt des Wirksamwerdens beweisen, der Angewiesene hat darzulegen, dass er hier bereits angenommen oder Zahlung geleistet hat.

Dem Anweisenden steht nach § 790 der Widerruf auch dann zu, wenn er etwa dem Anweisungsempfänger gegenüber auf den Widerruf verzichtet hat[3]). Der Angewiesene kann sich hierauf nicht berufen, er muss einen an ihn ergehenden Widerruf beachten[4]). Nimmt er trotzdem an oder leistet Zahlung, so thut er es auf eigene Gefahr, unter Umständen macht er sich dem Anweisenden schadensersatzpflichtig. Was die nicht unter § 783 fallenden Anweisungen anbetrifft, so ist bei abstrakter Annahme die Rechtslage für sie dieselbe. Liegt dagegen kein abstrakter Annahmevertrag vor, so kann der Angewiesene aus einem dem Empfänger gegenüber erklärten Verzicht auf Widerruf seitens des Anweisenden Einwendungen herleiten. Nach Düringer und Hachenburg[5]) ist bei jeder Anweisung zu Erfüllungszwecken Verpflichtung nicht zu widerrufen, im Zweifel anzunehmen. M. E. ist dieser Satz so ganz allgemein nicht zutreffend, man wird auf die Sachlage im konkreten Fall Rücksicht nehmen müssen. Der Empfänger hat gegen den Anweisenden einen Schadensersatzanspruch, wenn er trotz Verzichts widerruft[6]). Das Widerrufsrecht ist nicht etwa ein persönliches Recht, sondern es steht ebenso wie dem Anweisenden auch dem Konkursverwalter und einem

---

[1]) Mot. II, S. 566. Denkschrift S. 95.
[2]) Neumann, S. 366 Note 1 zu § 790.
[3]) Meisner, S. 266.
[4]) Örtmann, S. 518.
[5]) S. 432.
[6]) Matthiass, I, S. 662. Scherer, S. 1164.

Gläubiger, dem es überwiesen ist, zu. Auch kann es cediert werden[1]).

b) Durch den Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten erlischt die Anweisung nicht[2]). Dies gilt sowohl für die angenommene wie für die noch nicht acceptierte Anweisung[3]).

c) § 23 K.O. bestimmt, dass ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag durch die Konkurseröffnung aufgehoben wird. Dieser § kann auf die Anweisung keine Anwendung finden, da ja die Anweisung kein Auftrag, sondern eine Ermächtigung ist[4]). Es kommt der § 23 selbst dann nicht in Betracht, wenn im Kausalverhältnis ein Auftrag vorliegen sollte[5]). Mit der Eröffnung des Konkurses tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Anweisenden, des jetzigen Gemeinschuldners; ein dem Anweisenden zustehendes Widerrufsrecht ist auf ihn übergegangen[6]). Der Angewiesene ist bei Anweisung auf Schuld verpflichtet, seine Schuld in die Konkursmasse zu zahlen, und der Empfänger kann, wenn er Gläubiger des Anweisenden war, seine Forderung als Konkursforderung geltend machen[7]). Ist der Empfänger der Anweisung dem Anweisenden zu einer Gegenleistung verpflichtet, die er noch nicht bewirkt hat, und erfolgt nun der Widerruf durch den Konkursverwalter, so ist

---

[1]) Scherer, S. 1164.

[2]) B.G.B. § 791; vgl. B.G.B. § 153. Matthiass, I, S. 662. Örtmann, S. 518. Dernburg, Schuldverh., S. 224. Wendt, S. 160. Crome, II, S. 933. Mang, S. 55.

[3]) Mit dem Untergang der Urkunde erlischt bei der Anweisung des § 783 der Anspruch aus der Anweisung, da die Rechte des Empfängers an den Besitz der Urkunde geknüpft sind. Es ist ohne Urkunde weder eine Annahme im Sinne des § 784, noch ein Zwang zur Einlösung der Urkunde möglich (s. Crome, II, S. 934). Für die schriftliche, nicht unter § 783 fallende Anweisung ist dieser Satz ebenfalls anzuerkennen (s. S. 38 Anm. 2). Eine Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Urkunde ist nicht gegeben. (Crome, II, S. 934 Note 13, anders für die kaufmännische Anweisung Cosack, Lehrb. d. Handelsrechts S. 326.)

[4]) Anderer Ansicht Seuffert, S. 174 Anm. 7 b.

[5]) Dernburg, Schuldverh. S. 224. Jaeger, S. 186 Anm. 16. Wendt, S. 160. R.O.H.G. B. XXII, S. 237.

[6]) Mang, S. 71.

[7]) Jaeger, S. 181 Anm. 3. Abweichend Kohler, S. 694, und v. Canstein, a. a. O., S. 295.

der Vertrag wegen Nichteintritts der Konkursmasse in den noch nicht erfüllten Vertrag aufgelöst. Hat dagegen der Empfänger seinerseits schon geleistet, und nimmt nun der Verwalter die Anweisung zurück, so ist die Masse dem Empfänger gegenüber ungerechtfertigt bereichert, und dieser kann Herausgabe seiner Leistung verlangen. Seine Forderung ist Masseschuld[1]). Ist die Anweisung schon angenommen, so ist ein Widerruf durch den Konkursverwalter ausgeschlossen. Leistet der angewiesene Schuldner trotz Kenntnis der Konkurseröffnung über das Vermögen des Anweisenden an den Empfänger, so befreit ihn die Leistung den Konkursgläubigern gegenüber nicht. § 8 K.O. findet Anwendung[2]).

Dies gilt aber nicht, wenn Zahlung erfolgt auf eine bereits vor Kenntnis der Konkurseröffnung angenommene Anweisung, vorausgesetzt, dass in der Annahme ein abstraktes Schuldversprechen zu erblicken ist und dadurch zwischen Angewiesenem und Empfänger ein Rechtsverhältnis geschaffen ist, das jeder Einwirkung von dritter Seite entzogen ist.

Die Konkurseröffnung über das Vermögen des Empfängers hat ebenfalls keinen Einfluss auf den Fortbestand der Anweisung. Wie wir oben schon gesehen haben, gehört dieselbe auch schon vor Annahme durch den Angewiesenen zum Vermögen des Empfängers. Gerät dieser in Konkurs, so fällt die Anweisung in die Masse.

Wird über das Vermögen des Angewiesenen der Konkurseröffnet, so ist der Empfänger nur dann Konkursgläubiger, wenn die Anweisung bereits angenommen war. Denn vorher besteht keine Forderung des Empfängers gegen den Angewiesenen. War der Anweisende Gläubiger des Angewiesenen, lag also eine Anweisung auf Schuld vor, so ist er natürlich ebenfalls Konkursgläubiger[3]).

---

[1]) K.O. § 59_3. Kuhlenbeck, S. 542.

[2]) Ebenso Mang, S. 71. Anders Staub, Anm. 15 zu § 363.

[3]) Jaeger, S. 187 Anm. 20 u. 21. Düringer und Hachenburg, S. 433. Kuhlenbeck, S. 543.